

# PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

GR

## 6. Sitzung

Dienstag, 2. September 2014, 19.30 Uhr, Gemeinderatssaal im Landhaus Solothurn

**Vorsitzende/r:** Kurt Fluri, Stadtpräsident  
Barbara Streit-Kofmel, Vize-Stadtpräsidentin (Traktandum 5 + 6)

**Anwesend:** 24 ordentliche Mitglieder  
6 Ersatzmitglieder

**Entschuldigt:** Matthias Anderegg  
Pirmin Bischof  
Mariette Botta  
Claudio Hug  
Michael Schwaller  
Sylvia Sollberger

**Ersatz:** Tvrtko Brzović  
Claudio Marrari  
Melanie Martin  
Andrea Reize  
Matthias Schenker  
Pascal Walter

**Stimmzählerin:** Marianne Urben-Geiser

**Referenten:** Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst  
Hansjörg Boll, Stadtschreiber  
Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt  
Reto Notter, Finanzverwalter

**Protokoll:** Doris Estermann

**Traktanden:**

1. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn; Integration Lehrpersonen
2. Konzession für die Nutzung des öffentlichen Strassenareals auf dem Riedholzplatz vor der östlichen Fassade des Museums Altes Zeughaus, Zeughausplatz 1, Grundstück GB Nr. 800, für die Erstellung einer Treppenanlage für den Notausgang zum Riedholzplatz
3. Finanzplan 2015 – 2018
4. Interpellation der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Marrari, vom 21. März 2014, betreffend „Zusatzmandate von Stadtpräsident Kurt Fluri“; Beantwortung
5. Motion der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug, vom 25. März 2014, betreffend „Ablieferung der Einkünfte aus Vertretungen in Unternehmen und anderen Organisationen an die Stadtkasse“; Weiterbehandlung
6. Verschiedenes

**Eingereichter parlamentarischer Vorstoss:**

Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Tvrtko Brzović, vom 2. September 2014, betreffend «Beitritt der Stadt Solothurn zur Städtekoalition gegen Rassismus»; (inklusive Begründung)

## **1. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn; Integration Lehrpersonen**

Referent: Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst  
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 21. August 2014  
Antrag DGO-Kommission vom 25. Juni 2014  
Antrag Rechts- und Personaldienst vom 6. Juni 2014  
Synopsis vom 25. Juni 2014, Fassung DGO-Kommission

**Katharina Leimer Keune** begibt sich in den Ausstand.

### **Ausgangslage und Begründung**

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 1 Abs. 2 der aktuell geltenden Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974 untersteht die Lehrerschaft der städtischen Schulen den speziellen kantonalen Bestimmungen sowie einer besonderen Dienst- und Gehaltsordnung. Diese Dienst- und Gehaltsordnung für die Lehrpersonen der Stadt Solothurn (DGOL), welche am 25. Juni 2002 in Kraft getreten ist, gilt gemäss dem Wortlaut von § 2 für alle an den städtischen Schulen tätigen Lehrpersonen der Volksschule, der Musikschule und für die KindergärtnerInnen.

Am 1. Januar 2005 ist der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zwischen dem Kanton Solothurn einerseits und verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen, unter anderem auch dem Verband der Lehrerinnen und Lehrer Solothurn, in Kraft getreten. Der GAV regelt das Personalrecht für das von den Gemeinden beschäftigte, aber grundsätzlich dem GAV unterstellten Personal (Lehrkräfte der Volksschule und KindergärtnerInnen), soweit die einschlägige Gesetzgebung oder das Gemeinderecht keine Regelungen enthalten (§ 3 StPG). Die Musiklehrpersonen der städtischen Musikschule sind nicht dem GAV unterstellt. Grund dafür ist, dass die Musikschule eine kommunale, keine kantonale Institution ist. Ausserdem waren beim Abschluss des GAVs seinerzeit einige Gemeinden gegen eine Unterstellung der Musiklehrpersonen unter den GAV und auch aus diesem Grund hatte der Kanton die Anwendbarkeit des GAV auf Musiklehrpersonen abgelehnt. Auf Musiklehrpersonen ist der GAV somit heute nicht anwendbar.

Dieser Zustand wurde sowohl vom Rechts- und Personaldienst, als auch von der Schuldirektion und der Leitung der Musikschule Solothurn als störend empfunden. Es wurde darum beschlossen, die Dienst- und Gehaltsordnung für Lehrpersonen der Realität anzupassen und das Dienstrecht für die Musiklehrpersonen neu klar zu regeln. Im Laufe der rechtlichen und tatsächlichen Abklärungen ist allen Beteiligten klar geworden, dass die beste Lösung nicht das Beibehalten der eigenen Dienstordnung, respektive die Revision der Dienst und Gehaltsordnung für die Lehrpersonen der Stadt Solothurn (DGOL) sein wird, sondern eine Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, indem die Lehrpersonen hier integriert werden. Die DGOL ist durch die Anwendbarkeit des GAV für die Volksschulpersonen mit wenigen Ausnahmen obsolet geworden. Es macht gesetzgeberisch wenig Sinn, weiterhin ein eigenes, umfassendes Reglement zur Regelung der Anstellung der Lehrpersonen zu erstellen, weil für die Volksschullehrpersonen, mit wenigen gemeindespezifischen Ergänzungen, ausschliesslich der GAV gilt und es sich bei den Musiklehrpersonen um einen relativ kleinen Personenkreis handelt

(2013: 25 Musiklehrpersonen). Durch die Integration der Lehrpersonen in die DGO für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn kann zudem vermieden werden, dass mehrere verschiedene Dienst- und Gehaltsordnungen gleichzeitig anwendbar sind. Nach der Teilrevision der DGO gibt es nur noch eine Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde, die grundsätzlich für sämtliche Angestellten der Stadt Solothurn anwendbar sein wird. Somit werden eine transparente Situation und auch eine klare Rechtsgrundlage für allfällige Beschwerden und Klagen geschaffen.

Für die Musiklehrpersonen ändert sich dadurch wenig, denn es werden praktisch keine neuen Rechte und Pflichten festgelegt, sondern die bisherige, bestehende Situation wird kodifiziert. Auch für die Lehrpersonen, die bisher der DGOL (und natürlich dem GAV) unterstanden, ändert sich wenig, da schon die DGOL auf das kantonale Recht verwiesen hat und die DGOL heute nur wenige abweichende Änderungen im Vergleich zum GAV aufweist.

Durch die Teilrevision der DGO kann mit wenigen Änderungen ein gutes und transparentes Reglement geschaffen werden, das grundsätzlich auf sämtliche Angestellten der Stadt Solothurn anwendbar ist, für Volksschullehrpersonen natürlich nur in wenigen, genau definierten Punkten.

## **2. Änderungen Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn**

### **2.1 Geltungsbereich**

In § 1 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist der Geltungsbereich festgelegt. Abs. 1 dieser Bestimmung legt fest, dass das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal der Stadt Solothurn den Bestimmungen dieser Dienst- und Gehaltsordnung untersteht.

§ 1 Abs. 2 und 4 lauten neu:

*„<sup>2</sup>Die Volksschullehrpersonen der städtischen Schulen unterstehen grundsätzlich den speziellen kantonalen Bestimmungen. Abweichend und ergänzend finden die §§ 15<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. d), 31<sup>ter</sup> und § 51 Anwendung.“*

*„<sup>4</sup>Auf das privatrechtlich angestellte Gemeindepersonal findet diese Dienst- und Gehaltsordnung keine Anwendung.“*

Durch § 1 Abs. 2 wird auf das kantonale Recht verwiesen, welches die Anstellungsverhältnisse der Volksschullehrpersonen regelt. Da sie zusätzlich zur DGO dem GAV unterstehen sollen und die DGOL weitgehend identisch mit dem GAV war, kann die DGOL aufgehoben werden. In den §§ 15<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. d), 31<sup>ter</sup> und § 51 werden folgende Punkte geregelt: Prämien für ausserordentliche Leistungen, Leitung von Projektwochen und Ferienlagern als Teil der Arbeitszeit und Dienstaltersgeschenk. Diese Themen werden im GAV anders, resp. nicht geregelt. Es ist jedoch wünschenswert, dass alle Gemeindeangestellten gleich behandelt werden, vor allem in Hinblick auf ausserordentliche Prämien und Dienstaltersgeschenke. Es ist wichtig, dass im Rahmen des Möglichen Rechtsgleichheit zwischen allen Angestellten der Stadt Solothurn besteht.

Bei privatrechtlich Angestellten findet die DGO neu nicht mehr ergänzend Anwendung, sondern privatrechtlich Angestellte unterstehen neu ausschliesslich den Bestimmungen des Obligationenrechts im Bezug auf Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden. Privatrechtlich Angestellte sind gemäss § 13 Abs. 1 und 2: Nebenamtliches Personal der Museen, nebenamtliches Schwimmbadpersonal, nebenamtliche Hauswarte und Hauswartinnen und ähnliche Angestellte (z. B. Reinigungspersonal), Lehrlinge, Aushilfspersonal (z.B. befristet angestellte Personen). Auch Angestellte der Tagesschule, die unregelmässig mit kleinen Pensen

einspringen (sog. Springerinnen/Springer) werden unter das Aushilfspersonal subsumiert und privatrechtlich angestellt.

## 2.2 Stellenausschreibung

Gemäss § 6 Abs. 2 ist die Ausschreibung der Stelle nicht erforderlich, wenn die Stellen durch Wiederwahl, Beförderung oder Versetzung besetzt werden. Die Stellen der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter sowie der Abteilungschefinnen und Abteilungschefs sind bei Neubesetzung öffentlich auszuschreiben. Bei Abteilungschefinnen und Abteilungschefs kann die Gemeinderatskommission den Verzicht auf die Ausschreibung bewilligen.

In § 6 Abs. 2 wird der erste Satz ergänzt mit *„...oder wenn bereits geeignete Bewerbungen vorhanden sind“*.

Dies aus dem Grund, dass bei ausgetrocknetem Arbeitsmarkt und einer bereits vorliegenden, valablen Bewerbung die Stelle nicht mehr zwingend, nur als Formalität, ausgeschrieben werden muss, sondern dass der Bewerberin oder dem Bewerber die voraussetzungslose Zusage gemacht werden kann. Einige Bewerber und Bewerberinnen haben in letzter Zeit die Bewerbung zurückgezogen oder sich in der Zwischenzeit beruflich anderweitig orientiert, da die Zusage durch den Personaldienst nur unter dem Vorbehalt der öffentlichen Ausschreibung der Stelle erfolgen konnte, was eine Unsicherheit auf Seite der Kandidaten oder Kandidatinnen zur Folge hatte. Eine Ausschreibung der Stelle soll nur erfolgen, wenn tatsächlich jemand gesucht wird und nicht als reine Formalität, wenn schon gute Bewerbungen vorliegen.

Neu soll § 6 Abs. 2 wie folgt lauten:

*„Die Ausschreibung ist nicht erforderlich, wenn die Stellen durch Wiederwahl, Beförderung oder Versetzung besetzt werden oder wenn bereits geeignete Bewerbungen vorhanden sind.“*

## 2.3 Wahlbehörde

§ 11 wird um den Abs. 5<sup>bis</sup> ergänzt. Die Kompetenz zur Festlegung des Pensums und der Anstellung der Musiklehrpersonen liegt wie bisher (und auch wie für die Volksschullehrpersonen) bei der Schuldirektion und nicht beim Personaldienst der Stadt Solothurn. Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule muss wie bisher einen Anstellungsantrag an die Schuldirektion stellen, wenn eine neue Musiklehrperson angestellt werden soll. Die Pensen werden je nach Bedarf festgelegt.

§ 11 Abs. 5<sup>bis</sup> lautet neu:

*„<sup>5</sup>Die befristete oder unbefristete Anstellung von Musiklehrpersonen, inklusive Festsetzung des Pensums, erfolgt durch die Schuldirektion auf Antrag der Schulleitung.“*

## 2.4 Probezeit

§ 12 wird um die Absätze 3 und 4 ergänzt. Die neue Regelung von Abs. 3 entspricht Art. 335b Abs. 3 OR. Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit. Dies aus dem Grund, dass während der Probezeit herausgefunden werden soll, ob sich der oder die neue Angestellte bewährt und ob ihm oder ihr die neue Stelle gefällt. Es ist sinnvoll, dass die Arbeitnehmenden die ganze vertraglich vereinbarte Probezeit leisten, da der Entscheid über eine Weiterbeschäftigung danach weitreichende Folgen hat und der Kündigungsschutz nach Ablauf der Probezeit strenger wird. Auch

für die Arbeitnehmenden ist es von Vorteil, effektiv drei Monate zu arbeiten – so fällt die Entscheidung für die definitive Annahme der neuen Stelle leichter.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen, die erfahrungsgemäss nur für kurze Zeitperioden vereinbart werden, ist eine Probezeit nicht unbedingt nötig, da nach relativ kurzer Dauer der Vertrag durch Zeitablauf aufgelöst wird. Befristete Anstellungen stellen die Ausnahme dar und somit kann im Einzelfall entschieden werden, ob eine Probezeit nötig ist oder nicht.

§ 12 Abs. 3 und 4 lauten neu:

*„<sup>3</sup>Die Probezeit wird während einer Arbeitsverhinderung, insbesondere infolge Krankheit und Unfall, unterbrochen und mit Wiederaufnahme der Arbeit fortgesetzt.*

*„<sup>4</sup>Im befristeten Anstellungsverhältnis gilt eine Probezeit nur, wenn sie im Vertrag vereinbart ist.“*

## **2.5 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmende**

Für Musiklehrpersonen gelten andere Kündigungsregelungen als für den Rest der städtischen Angestellten, da sich die Musikschüler für ein ganzes Jahr für den Musikunterricht anmelden und dieser für die gesamte Dauer von der Schule gewährleistet werden muss. Eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit ist nicht sinnvoll. Kündigungen während des Semesters wären für alle Beteiligten nicht vorteilhaft und würden die Musikschule vor grosse praktische Probleme stellen. Für die Planungssicherheit, und um das Angebot der Musikschule konstant halten zu können, ist es wichtig, dass die Musiklehrpersonen mindestens ein Schuljahr lang ihre Kurse an der Musikschule anbieten. Durch die jährliche Möglichkeit, die Stelle zu kündigen, werden die Musiklehrpersonen nicht übermässig in ihrer Wirtschaftsfreiheit beschränkt. Auch ist in der jährlichen Kündigungsmöglichkeit keine übermässige Bindung zu sehen. Aus wichtigem Grund (v.a. Unzumutbarkeit) kann in Übereinstimmung mit § 14<sup>septies</sup> DGO jederzeit gekündigt werden. Dies entspricht ausserdem der bisherigen Regelung sowie der Regelung für die Volksschullehrpersonen gemäss GAV.

§ 14<sup>bis</sup> Abs. 4 lautet neu:

*„<sup>4</sup>Für Musiklehrpersonen ist die Kündigung nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erfolgen.“*

## **2.6 Pensenveränderungen bei Musiklehrpersonen**

§ 14<sup>quinquies</sup> wird neu eingefügt. Die Pensen der Musiklehrpersonen richten sich nach den Anmeldungen der Schüler und Schülerinnen für das von den Musiklehrpersonen unterrichtete Instrument. Für einige Instrumente können sich grosse Schwankungen ergeben, bei den „klassischen“ Instrumenten wie Klavier oder Gitarre kann der Bedarf sicherer vorausgesagt werden. Die neuen Pensen können den Musiklehrpersonen erst mitgeteilt werden, wenn die Anmeldefrist für die Schüler abgelaufen ist, also erst 3 Monate vor Ende des Schuljahres. Die sechsmonatige Frist von § 14<sup>quater</sup> Abs. 2 kann für die Musiklehrpersonen aus organisatorischen Gründen nicht eingehalten werden. Die betrieblichen Schwankungen sind von der Nachfrage der Schülerschaft abhängig. Bei solchen Pensenveränderungen handelt es sich juristisch um Änderungskündigungen. Deshalb ist die Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten. Wo möglich soll auch mit Pensenrahmen gearbeitet werden, wenn damit der administrative Aufwand etwas verringert werden kann.

§ 14<sup>quinquies</sup> lautet neu:

*„<sup>1</sup>Die Pensen der Musiklehrperson richten sich nach den jährlichen Anmeldungen für das von ihnen unterrichtete Instrument. Sie werden von der Schuldirektion jährlich neu festgelegt oder bestätigt.*

*„<sup>2</sup>Solche betrieblich begründeten Pensenveränderungen sind unbefristet angestellten Musiklehrpersonen spätestens drei Monate im Voraus auf Ende eines Schuljahres als Änderungskündigung mitzuteilen.“*

## **2.7 Arbeitszeit der Musiklehrpersonen**

Es wird ein neuer § 15<sup>bis</sup> in die DGO eingeführt. Dieser regelt den Arbeitsinhalt und Umfang der Lehrertätigkeit. Die Aufzählungen in Abs. 2 sind nicht abschliessend. Die Gesamtarbeitszeit bezieht sich nicht nur auf die Unterrichtszeit, sondern auch auf die Tätigkeiten, die neben dem Unterricht ausgeübt werden müssen. So besteht die Pflicht der Lehrpersonen an Sitzungen, Gesprächen etc. teilzunehmen, auch wenn sie an diesem Tag keinen Unterricht erteilen. Auch das Leiten von Projektwochen und Lagern in den Ferien gehört zur Gesamtarbeitszeit. Ein Vollpensum entspricht 29 Lektionen à 50 Minuten pro Woche. Musiklehrpersonen haben grundsätzlich auch die Pflicht, Lager zu leiten, sofern solche durchgeführt werden. Ebenso gehören das Erteilen von Ensembleunterricht, das Durchführen von Konzerten und Musikschulanlässen und die Mitwirkung an Schulanlässen zur Arbeitszeit der Musiklehrpersonen.

Für Lehrpersonen der Volksschule ist Abs. 2 lit. d) einschlägig. In Ergänzung zum GAV legt er für die Lehrpersonen der Stadt Solothurn fest, dass Projektwochen und Ferienlager geleitet werden müssen und dass dies zur Arbeitszeit gehört. Im GAV ist nur die Leitung von Schullagern während der Schulzeit vorgeschrieben.

§ 15<sup>bis</sup> lautet:

*„<sup>1</sup>Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Musiklehrpersonen mit Vollpensum entspricht grundsätzlich jener der vollamtlichen Arbeitnehmenden in einer Kaderposition. Die Wochenarbeitszeit wird jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgelegt. Ein Teil der zeitlichen Mehrbelastung wird in den Schulferien ausgeglichen.*

*„<sup>2</sup>Die Arbeitszeit gliedert sich in*

- a. Unterricht, definiert durch die Lektionenzahl pro Woche;*
- b. Weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung insbesondere Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen, Beurteilungsgesprächen, Material- und EDV-Betreuung, Medienverwaltung, Durchführung von Musikschulanlässen und Konzerten, Mitwirkung an Schulanlässen, Gespräche mit Spezialisten, Fortbildung im Kollegium, Elternabende, Ensembleunterricht usw.;*
- c. Arbeit ohne Präsenzverpflichtung gemäss Leitbild Berufsverband Musikschulen Schweiz, insbesondere Unterrichtsvorbereitung, Auswertung des Unterrichts, persönliche Fortbildung;*
- d. Leitung von Projektwochen und Ferienlagern.*

## **2.8 Berufliche Vorsorge**

Früher hiess die Pensionskasse der EGS „Pensionskasse schweizerischer Regionalbanken“. Seit dem 01.01.2007 heisst sie neu „Bafidia“. Die Änderung in § 22 Abs. 1 DGO ist rein redaktionell, da nur der neue Name eingefügt wird. Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind nur im Rahmen der Reglemente der Bafidia zulässig. Für Musiklehrpersonen gilt bezüg-

lich der Pensionskasse eine Ausnahmeregelung. Da Musiklehrpersonen erfahrungsgemäss bei verschiedenen Arbeitgebern zu oft sehr kleinen Pensen angestellt sind, gibt es eine schweizerische Pensionskasse „Musik und Bildung“, in der die Musiklehrpersonen ihr gesamtes Pensum (bei verschiedenen Arbeitgebern) versichern lassen können. Laut Auskunft der Bafidia stimmt diese einer Ausnahmeregelung zu. Somit haben die Musiklehrpersonen die Wahl, sich entweder bei der Bafidia versichern zu lassen oder ein Gesuch um Befreiung zu stellen und sich bei der Pensionskasse Musik und Bildung anzumelden. Über das Gesuch entscheidet der Personaldienst.

§ 22 lautet neu:

*„<sup>1</sup>Das Gemeindepersonal ist gegen die Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes in der beruflichen Vorsorge (BVG) versichert. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist der Pensionskasse Bafidia angeschlossen.“*

*„<sup>2</sup>Der Beitritt zu dieser Pensionskasse ist für das gesamte Gemeindepersonal nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom Zeitpunkt der Anstellung an obligatorisch. Über Ausnahmen für Musiklehrpersonen und über Ausnahmen im Rahmen der jeweiligen Reglemente entscheidet der Personaldienst.“*

## **2.9 Ferien und Urlaub**

Die Urlaubsregelung in § 24 Abs. 7 lit. b) wird redaktionell angepasst. Die bisherige Fassung gewährte bis 2 Tage Urlaub bei Niederkunft der Ehefrau. Der Urlaub soll jedoch für den Vater unabhängig seines Zivilstandes gewährt werden, da nicht der Zivilstand der Eltern der Grund für die zwei Tage Urlaub sind, sondern die Geburt des Kindes. Es ist nicht zeitgemäss, einem Vater den Urlaub zur Geburt seines Kindes nicht zu gewähren, weil er nicht mit der Mutter verheiratet ist.

§ 24 Abs. 7 lit. b) lautet neu:

*„b) bis 2 Tage bei Geburt eines Kindes, bei Todesfall der Grosseltern oder Schwiegereltern;“*

## **2.10 Zusammensetzung der Gehälter**

Die Gehälter der Musiklehrpersonen werden nicht nach Funktionswert und Lohnstufenwert, sondern gemäss der Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995 festgelegt. Deshalb drängt sich in § 26 bereits eine Klarstellung auf.

§ 26 lautet neu:

*„Die Gehälter der Angestellten, mit Ausnahme der Musiklehrpersonen, setzen sich zusammen aus dem Funktionswert und dem Lohnstufenwert.“*

## **2.11 Gehalt der Musiklehrpersonen**

§ 35<sup>bis</sup> wird neu in die DGO eingeführt. Die Musiklehrpersonen unterstehen nicht dem GAV und werden darum nach anderen Kriterien besoldet. Diese Regelung stellt keine Änderung der bisherigen Praxis dar, schon jetzt wurde die Besoldung nach der Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht berechnet. Die Einreihung in die Gehaltsklasse und die Festlegung des Gehaltes erfolgt nach den Vorgaben des Departements für Bildung und Kultur. Die Schuldirektion legt den konkreten Lohn der Musiklehrpersonen fest.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass zum Pensum der Lehrpersonen neben der Unterrichtszeit auch weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung, Arbeit ohne Präsenzverpflichtung und die Lei-

tung von Projektwochen und Ferienlagern gehört und dass diese Arbeit nicht separat vergütet wird. Der ausbezahlte Lohn ist das Entgelt für sämtliche in § 15<sup>bis</sup> aufgeführten Tätigkeiten. Bei Musiklehrpersonen wird speziell das Mitwirken an Schulveranstaltungen und die Durchführung von Konzerten und Ensembleunterricht erwähnt.

§ 35<sup>bis</sup> wird neu eingefügt und lautet:

*„<sup>1</sup>Die Musiklehrpersonen werden gemäss Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995 besoldet. Die Einreihung in die Gehaltsklasse und die Festlegung der anrechenbaren Dienstjahre erfolgen durch die Schuldirektion nach den Vorgaben des Departements für Bildung und Kultur.“*

*<sup>2</sup>Mit dem Gehalt ist die Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen gemäss § 15<sup>bis</sup> abgegolten.“*

## **2.12 Rechtsmittel**

Der Kanton hat das Amt für Gemeinden, welches für die Behandlung der Beschwerden zuständig ist, neu dem Volkswirtschaftsdepartement zugeteilt. Aus diesem Grund muss § 53<sup>bis</sup> Abs. 1 redaktionell angepasst werden. Anstelle des Departements des Innern ist neu das Volkswirtschaftsdepartement zuständig. Damit die DGO bei einer allfälligen Neuzuteilung des Amtes für Gemeinden nicht erneut geändert werden muss, wird nur noch der Hinweis in der DGO stehen, dass beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden kann. Auf sämtlichen Verfügungen der Stadt sind die korrekten Rechtsmittel angegeben, so dass die betroffenen Personen nicht lange suchen müssen, welches das zuständige Departement sein könnte.

§ 53<sup>bis</sup> Abs. 1 lautet neu:

*„<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der zuständigen Behörden über Nichtwiederwahlen, gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Auflösung der Dienstverhältnisse aus wichtigen Gründen, gegen Beschlüsse über die Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 und gegen Disziplinarmassnahmen kann beim zuständigen Departement innert 10 Tagen seit Zustellung Beschwerde geführt werden.“*

## **2.13 Änderungen bisherigen Rechts**

Die DGOL war seit der Einführung des GAV mit Ausnahme von wenigen Bestimmungen überflüssig, da der GAV und die speziellen kantonalen Bestimmungen angewandt wurden und in der DGOL nichts anderes stand. Es waren somit die gleichen Dinge in zwei verschiedenen Erlassen geregelt. Die DGOL hätte auch schon 2005 aufgehoben werden können. Dies war aber nicht unbedingt notwendig, da sich zwei gleichlautende Erlasse nicht in die Quere kommen. Mit der jetzigen Teilrevision der DGO ist ein guter Moment gekommen, die DGOL aufzuheben.

§ 56<sup>bis</sup> lautet neu:

*„Die Dienst- und Gehaltsordnung für die Lehrer der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 22. Mai 2002 wird aufgehoben.“*

## Antrag und Beratung

**Gaston Barth** erläutert den vorliegenden Antrag und hebt dabei die wichtigsten Änderungen hervor.

**Gemäss Beat Käch stimmt die FDP-Fraktion der Teilrevision einstimmig zu.** Zu Diskussionen führt offenbar immer noch die Frage, ob die DGO über dem GAV steht, oder nicht. Schlussendlich müssen die Gerichte darüber entscheiden, sobald eine allfällige erste Klage eingereicht wird. Die Volksschullehrpersonen unterliegen grundsätzlich dem GAV mit ein paar abweichenden Ergänzungen in den Paragraphen 15, 31 und 51. Die Musiklehrpersonen unterliegen nach wie vor nicht dem GAV. Nebenamtlich angestellte Personen sollten wo möglich auch öffentlich-rechtlich angestellt werden können. Zu längeren Diskussionen hat die beantragte Ausnahmeregelung bei den Stellenausschreibungen geführt. Der Grundsatz, dass die Stellen der öffentlichen Verwaltung ausgeschrieben werden, soll beibehalten werden. Durch die beantragte Ergänzung soll in Ausnahmesituationen darauf verzichtet werden können. Die FDP-Fraktion betont, dass es sich dabei effektiv nur um Ausnahmesituationen handeln soll. Es darf keinesfalls der Anschein erweckt werden, dass Stellen intern vergeben werden. Die Regelung soll restriktiv gehandhabt werden. Bezüglich Musiklehrpersonen ist sie froh, dass die Pensionskassenregelung nun so getroffen werden konnte. Sie ist einverstanden, dass die Schuldirektion auf Antrag der Schulleitung die Anstellung in die Wege leiten kann. Die Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres macht ebenfalls Sinn. Im Weiteren begrüsst sie, dass der Vaterschaftsurlaub nun zivilstandsunabhängig ist.

Die SP-Fraktion – so **Lea Wormser** – begrüsst, dass nun alle städtischen Angestellten in einem Regelwerk integriert werden. Sie erkundigt sich nach dem Geltungsbereich: Gemäss den Unterlagen soll der Artikel 51 ergänzend, respektive abweichend zum GAV gelten. Der Paragraph 378 GAV (Treueprämie) hält im Absatz 2 explizit Folgendes fest: „Kommunale Regelungen über Treueprämien und Dienstalterszulagen haben keine Geltung.“ Sie erkundigt sich, wie diese beiden gegensätzlichen Paragraphen nun zu verstehen sind. Die Anpassung bei den Stellenausschreibungen hat ebenfalls zu kritischen Diskussionen geführt. Einerseits versteht sie das Bedürfnis, dass bei Vorhandensein eines/einer geeigneten Kandidaten/Kandidatin darauf verzichtet werden soll. Eine Ausschreibung kann in diesem Fall den Anstellungsprozess extrem verzögern. Andererseits soll aber auch klar festgehalten werden, dass der Verzicht auf eine Ausschreibung effektiv nur im Ausnahmefall möglich sein soll. Es soll immer die geeignetste Person angestellt werden. Sie wird die Situation im Auge behalten und verlangt deshalb, dass im nächsten Verwaltungsbericht aufgezeigt wird, wie viele Anstellungen tatsächlich ohne Ausschreibung erfolgt sind. Etwas erstaunt hat sie die hohe Anzahl an nebenamtlichem Personal. Ihr ist nicht abschliessend klar, weshalb diese Personen nicht auch öffentlich-rechtlich angestellt werden sollen. Ihres Erachtens sollten alle Angestellten öffentlich-rechtlich angestellt werden. Im Weiteren begrüsst sie, dass auch weiterhin an den freiwilligen Schullagern festgehalten wird. Diese sind ein wichtiger Bestandteil für die Schullandschaft. Eine Kadenz von 3 bis 5 Jahren ist absolut vertretbar und zumutbar. **Die SP-Fraktion wird der Teilrevision einstimmig zustimmen.**

Die Teilrevision wurde gemäss **Peter Wyss** von der CVP/GLP-Fraktion sehr intensiv diskutiert und sie stimmt dieser zu. Sie hat noch ein paar Anmerkungen, die sich teilweise mit denjenigen der Vorredner/innen decken. So hatte sie ebenfalls ein Problem mit dem erwähnten Ausnahmefall bei den Stellenausschreibungen. Sie sieht dabei nur eine Ausnahme, nämlich diejenige, die im Antrag festgehalten wurde. Beim Paragraphen 22 (Berufliche Vorsorge) vermisst sie den Eintrag, dass die Lehrpersonen bei der Kantonalen Pensionskasse angegliedert sind. Bezüglich Dienstaltersgeschenke kann sie sich der SP-Sprecherin und deren Verweis auf den Paragraphen 378 GAV anschliessen. Sie ist der Ansicht, dass hier ausschliesslich der GAV zur Anwendung kommen darf. Der Antrag zeigt deutlich, wie kompliziert das Zusammenspiel von Kanton und Gemeinden geworden ist. Die Lehrpersonen werden in

die städtische DGO integriert und gleichzeitig muss ein GAV im Umfang von 150 Seiten berücksichtigt werden. Der Fraktionssprecher ist persönlich davon überzeugt, dass die Lehrpersonen künftig vom Kanton angestellt und auch entlohnt werden sollten. Diese Zukunft ist zwar noch etwas weit entfernt. Trotzdem sollte gelten: „Wer zahlt befiehlt und wer befiehlt zahlt“. Eine einheitliche, moderne Personalführung wäre auf diese Art und Weise möglich. Dazu wären Steuerverlagerungen zum Kanton notwendig, resp. Steuersubstrattransfers. Richtig ausgeführt könnte eine solche Veränderung sogar ein Beitrag zur Steuerharmonisierung sein. **Die CVP/GLP-Fraktion stimmt mit den dargelegten Überlegungen der Teilrevision zu.**

Gemäss **Marianne Urben-Geiser** sind die Grünen ebenfalls der Meinung, dass mit der vorliegenden Teilrevision Transparenz und Gleichbehandlung geschaffen wird. Sie begrüssen, dass die freiwilligen Schullager auch weiterhin möglich sind und die Lehrpersonen mehr Unterstützung (Koch und Kürzung der Dauer) erhalten. Die Ausnahmeregelung bezüglich Stellenausschreibungen hat ebenfalls zu Diskussionen geführt. Sie sind der Meinung, dass dieser Passus wirklich nur in absoluten Ausnahmefällen gelten soll. **Die Grünen werden der Teilrevision ebenfalls zustimmen.**

Auch die SVP-Fraktion – so **Roberto Conti** – stimmt der Teilrevision zu. Die Transparenz und Vereinfachung ist sinnvoll. Sie hat dieselben Punkte wie die anderen Fraktionen diskutiert. Es stellen sich dabei noch folgende zwei Fragen: Im Paragraphen 6 Abs. 2 wurde „im Ausnahmefall“ festgehalten. Sie möchte wissen, was - nebst dem erwähnten Beispiel - ebenfalls noch als Ausnahmefall bezeichnet werden könnte. Im Weiteren erkundigt sie sich nach dem Kontrollorgan, falls ein solcher Ausnahmefall eintreten sollte. Bezüglich Paragraph 35<sup>bis</sup> (Gehalt der Musiklehrpersonen) erkundigt sie sich, ob aufgrund dieser Umstrukturierung nun damit gerechnet werden muss, dass die Löhne ansteigen werden und wenn ja, in welchem Umfang. **Die SVP-Fraktion wird der Teilrevision zustimmen.**

**Gaston Barth** bedankt sich für die gute Aufnahme des Geschäfts. Bezüglich Anwendung der DGO und deren Verhältnis zum GAV hält er fest, dass nun ausschliesslich wegen einer Frage ein Gerichtsfall vorliegt. Er bedauert dies. Der Ursprung dieser Frage liegt beim Einwohnergemeindeverband, da die Gewährung von Dienstaltersgeschenken sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Hier ist eine klare Regelung notwendig. Aufgrund von gemeinsamen Verhandlungen (Einwohnergemeindeverband, Schulleiterverband, Gemeindebeamtenverband, LSO) wurde eine Lösung gefunden. So hätte künftig jede Lehrperson im Kanton Solothurn für 25 Dienstjahre im Kanton das Dienstaltersgeschenk nach GAV erhalten. Bezahlt durch den Kanton für die Kantonstreue. Dadurch hätte ausgeschlossen werden können, dass bei einer Lehrperson nach 23 Jahren Tätigkeit bei der Gemeinde X und 2 Jahre bei der Gemeinde Y die Gemeinde Y das Dienstaltersgeschenk bezahlen muss. Zudem ist die Höhe des Dienstaltersgeschenks bei den Gemeinden sehr unterschiedlich. Falls eine Lehrperson gleichzeitig 25 Jahre in der Stadt Solothurn angestellt wäre, hätte sie das Geschenk der Gemeinde ebenfalls erhalten. Offenbar hat sich der Staatspersonalverband gegen diese Lösung gewehrt und es wird im konkreten Fall der Rechtsweg entscheiden müssen. Der Referent bedauert diese Entwicklung. Seit zwei Jahren wurde auf den Entscheid gewartet, dass nun offenbar kein Entscheid getroffen wurde. Bezüglich Anwendungsbereich hält er fest, dass das Staatspersonalgesetz die Grundlage für den GAV darstellt. Im Paragraphen 3 des Staatspersonalgesetzes wurde jedoch Folgendes festgehalten: „Für die Lehrkräfte der Volksschule gilt das Gesetz, soweit die einschlägige Gesetzgebung oder das Gemeinderecht keine Regelungen enthalten, als subsidiäres Recht.“ Bei wesentlichen Fragen ist es selbstverständlich nicht sinnvoll, dass die Gemeinden selber ein Gesetz machen. Sollte der GAV als Verordnung gelten, müssten auch die dadurch entstehenden Konsequenzen getragen werden.

Zu den Bedenken bezüglich Stellenausschreibungen hält er fest, dass gerade bei einem ausgetrockneten Arbeitsmarkt wie bei der Polizei ein solcher Ausnahmefall zum Tragen kommt. Die Verwaltungsleitungsstellen und die Abteilungsleitungsstellen werden weiterhin

ausnahmslos öffentlich ausgeschrieben. Wie den Paragraphen entnommen werden kann, war die Ausschreibung bisher auch nicht erforderlich, wenn die Stellen durch Beförderung oder Versetzung besetzt werden konnten. Bezüglich Kontrollorgan hält er fest, dass eine Anstellung auf Antrag des/der jeweiligen Verwaltungsleiter/in durch den Personaldienst im Einvernehmen mit dem Stadtpräsidenten erfolgt. Es handelt sich also quasi um ein Sechsaugenprinzip. Er hofft, dass seitens der politischen Behörden das Vertrauen auch weiterhin gegeben ist.

Das nebenamtliche Personal wurde bisher immer privatrechtlich angestellt. Es handelt sich primär um Aushilfspersonal oder Personal mit kleinen Pensen. Eine Änderung ist durchaus möglich. Ob die Kosten dadurch höher sein werden hängt mit den Löhnen zusammen und nicht mit der Anstellungsart. Die bisherige Praxis soll weiterhin gelten. Bei den Musikschul-lehrpersonen und beim Personal der Tagesschulen ist nun eine Ausnahme vorgesehen, dass bei regelmässigen Einsätzen auch Personen mit einem Pensum unter 50 Prozent öffentlich-rechtlich angestellt werden können.

Bezüglich Paragraph 35<sup>bis</sup> (Gehalt der Musiklehrpersonen) kann er bestätigen, dass sich aufgrund der Umstrukturierung die Löhne nicht verändern. Die Revision zieht per se keine Mehrkosten nach sich.

**Lea Wormser** bittet nochmals darum, im nächsten Verwaltungsbericht zu deklarieren, wieviele Personen durch die Ausnahmeregelung bei den Stellenausschreibungen im Berichtsjahr angestellt wurden. **Gaston Barth** nimmt dies so auf.

**Franziska Roth** thematisiert den Unterschied zwischen Treueprämie und Dienstaltersgeschenk. Das Dienstaltersgeschenk (Freitage oder Lohn) hat ihres Erachtens jede Lehrperson zugute. Gemäss **Gaston Barth** ist dies unbestritten. Die Treueprämie wird in Form von Materialien (Wappenscheibe o.ä.) gemäss GAV abgegeben. Sie erkundigt sich, ob es sich im erwähnten Fall nun um das Dienstaltersgeschenk oder um die Treueprämie handelt. Gemäss **Gaston Barth** ist die Thematik verwirrend, da die Begriffe beim Kanton und bei den Gemeinden gerade umgekehrt gebraucht werden. Er hält fest, dass der Wert der Wappenscheibe zur Diskussion stand, da diejenige der Stadt weniger kostet als die des Kantons. **Franziska Roth** ist nicht bekannt, dass eine Klage bezüglich der Treueprämie eingereicht wurde. **Gaston Barth** bestätigt dies, jedenfalls ist ihm auch noch nichts zu Ohren gekommen. **Franziska Roth** erkundigt sich, ob die Stadt Solothurn den GAV bindend umsetzt und die Lehrpersonen ihre Treueprämie erhalten. **Gaston Barth** kann auch dies bestätigen. Das kommunale Recht deckt sich nur betragsmässig nicht mit demjenigen des Kantons.

**Anna Rüefli** hat dem GRK-Protokoll entnommen, dass bei den Tagesschulen bezüglich Anstellung eine Ausnahme vorgesehen ist, indem auch Personen mit einem Pensum unter 50 Prozent öffentlich-rechtlich angestellt werden sollen. Sie erkundigt sich nach dem Stand dieses Geschäftes und hält fest, dass die Frage bereits vor 4 Jahren diskutiert wurde. Insbesondere erkundigt sie sich, wann den politischen Behörden eine entsprechende Änderung der DGO vorgelegt wird. **Gaston Barth** informiert, dass diese Ausnahme mit der jetzigen DGO-Anpassung erfolgen soll. Ziel ist, dass das Personal, das fix einplanbar ist, unbesehen vom Pensum öffentlich-rechtlich angestellt werden soll. Die Praxis wird rückwirkend ab 1. August 2014 entsprechend geändert.

Es bestehen keine Wortmeldungen mehr. Die Anpassungen werden detailliert besprochen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird zuhanden der Gemeindeversammlung bei 29 Anwesenden einstimmig Folgendes

**beschlossen:**

1. Die Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974 (DGO) wird wie folgt geändert:

1.1 § 1 Absatz 2 und 4 („Geltungsbereich“) lauten neu:

<sup>2</sup>Die Volksschullehrpersonen der städtischen Schulen unterstehen grundsätzlich den speziellen kantonalen Bestimmungen. Abweichend und ergänzend finden die §§ 15<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. d), 31<sup>ter</sup> und § 51 Anwendung.

<sup>4</sup>Auf das privatrechtlich angestellte Gemeindepersonal findet diese Dienst- und Gehaltsordnung keine Anwendung.

1.2 § 6 Abs. 2 erster Satz („Stellenausschreibung“) lautet neu:

<sup>2</sup>Die Ausschreibung ist nicht erforderlich, wenn die Stellen durch Wiederwahl, Beförderung oder Versetzung besetzt werden oder im Ausnahmefall, wenn bereits geeignete Bewerbungen vorhanden sind.

1.3 § 11 Absatz 5<sup>bis</sup> („Wahlbehörde“) wird neu eingefügt und lautet:

<sup>5bis</sup>Die befristete oder unbefristete Anstellung von Musiklehrpersonen, inklusive Festsetzung des Pensums, erfolgt durch die Schuldirektion auf Antrag der Schulleitung.

1.4 § 12 Absatz 3 und 4 („Probezeit“) werden neu eingefügt und lauten:

<sup>3</sup>Die Probezeit wird während einer Arbeitsverhinderung, insbesondere infolge Krankheit und Unfall, unterbrochen und mit Wiederaufnahme der Arbeit fortgesetzt.

<sup>4</sup>Im befristeten Arbeitsverhältnis gilt eine Probezeit nur, wenn sie im Vertrag vereinbart ist.

1.5 § 14<sup>bis</sup> Absatz 4 („Demission, Kündigung durch Arbeitnehmende“) wird eingefügt und lautet:

<sup>4</sup>Für Musiklehrpersonen ist die Kündigung nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erfolgen.

1.6 § 14<sup>quinquies</sup> („Pensenveränderungen bei Musiklehrpersonen“) wird eingefügt und lautet neu:

<sup>1</sup>Die Pensen der Musiklehrperson richten sich nach den jährlichen Anmeldungen für das von ihnen unterrichtete Instrument. Sie werden von der Schuldirektion jährlich neu festgelegt oder bestätigt.

<sup>2</sup>Solche betrieblich begründete Pensenveränderungen sind unbefristet angestellten Musiklehrpersonen spätestens drei Monate im Voraus auf Ende eines Schuljahres als Änderungskündigung mitzuteilen.

1.7 § 15<sup>bis</sup> („Arbeitszeit der Musiklehrpersonen“) wird neu eingefügt und lautet:

<sup>1</sup>Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Musiklehrpersonen entspricht bei einem Vollpensum grundsätzlich jener der vollamtlichen Arbeitnehmenden in einer Kaderposition. Die Wochenarbeitszeit wird jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgelegt. Ein Teil der zeitlichen Mehrbelastung wird in den Schulferien ausgeglichen.

<sup>2</sup>Die Arbeitszeit gliedert sich in

- a. Unterricht, definiert durch die Lektionenzahl pro Woche;
- b. Weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung, insbesondere Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen, Beurteilungsgesprächen, Material- und EDV-Betreuung, Medienverwaltung, Durchführung von Schulanlässen und Konzerten, Mitwirkung an Schulanlässen, Gespräche mit Spezialisten, Fortbildung im Kollegium, Elternabende, Ensembleunterricht usw.;
- c. Arbeit ohne Präsenzverpflichtung gemäss Leitbild Berufsprofil Verband Musik schulen Schweiz, insbesondere Unterrichtsvorbereitung, Auswertung des Unterrichts, persönliche Fortbildung.
- d. Leitung von Projektwochen und Ferienlagern.

1.8 § 22 Abs. 1 und 2 („Berufliche Vorsorge“) lauten neu:

<sup>1</sup>Das Gemeindepersonal ist gegen die Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes in der beruflichen Vorsorge (BVG) versichert. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist der Pensionskasse Bafidia angeschlossen.

<sup>2</sup>Der Beitritt zu dieser Pensionskasse ist für das gesamte Gemeindepersonal nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom Zeitpunkt der Anstellung an obligatorisch. Über Ausnahmen für Musiklehrpersonen und über Ausnahmen im Rahmen der jeweiligen Reglemente entscheidet der Personaldienst.

1.9 § 24 Abs. 7 lit. b) („Ferien und Urlaub“) lautet neu:

b) bis 2 Tage bei Geburt eines Kindes, bei Todesfall der Grosseltern oder Schwiegereltern;

1.10 § 26 („Zusammensetzung der Gehälter“) lautet neu:

Die Gehälter der Angestellten, mit Ausnahme der Musiklehrpersonen, setzen sich zusammen aus dem Funktionswert und dem Lohnstufenwert.

1.11 § 35<sup>bis</sup> („Gehalt der Musiklehrpersonen“) wird eingefügt und lautet neu:

<sup>1</sup>Die Musiklehrpersonen werden gemäss Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995 besoldet, dies aufgrund der Basis von 29 Lektionen à 50 Minuten pro Woche, bzw. à 45 Minuten für Gruppenunterricht der musikalischen Grundschule. Die Einreihung in die Gehaltsklasse und die Festlegung der anrechenbaren Dienstjahre erfolgen durch die Schuldirektion nach den Vorgaben des Departements für Bildung und Kultur.

<sup>2</sup>Mit dem Gehalt der Musiklehrpersonen ist die Gesamtarbeitszeit gemäss § 15<sup>bis</sup> abgegolten.

1.12 § 53<sup>bis</sup> Abs. 1 („Rechtsmittel“) lautet neu:

Gegen Beschlüsse der zuständigen Behörden über Nichtwiederwahlen, gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Auflösung der Dienstverhältnisse aus wichtigen Gründen, gegen Beschlüsse über die Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 und gegen Disziplinar massnahmen kann beim zuständigen Departement innert 10 Tagen seit Zustellung Beschwerde geführt werden.

1.13 § 56<sup>bis</sup> („Änderung bisherigen Rechts“) lautet neu:

Die Dienst- und Gehaltsordnung für die Lehrer der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 22. Mai 2002 wird aufgehoben.

2. Die Teilrevision tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

### **Verteiler**

Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014  
Leiter Rechts- und Personaldienst  
Schuldirektorin  
ad acta 022-0

2. September 2014

Geschäfts-Nr. 46

**2. Konzession für die Nutzung des öffentlichen Strassenareals auf dem Riedholzplatz vor der östlichen Fassade des Museums Altes Zeughaus, Zeughausplatz 1, Grundstück GB Nr. 800, für die Erstellung einer Treppenanlage für den Notausgang zum Riedholzplatz**

Referent: Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst  
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 21. August 2014  
Entwurf Konzession vom 1. Juli 2014  
Situationsplan 1:500  
Plan Grundrisse Ebene 1-4 1:100 vom 11. Dezember 2013  
Plan Ansicht Ost 1:100 vom 11. Dezember 2013  
(Die Pläne Grundrisse und Ansicht Ost konnten an der Sitzung eingesehen werden.)

**Ausgangslage und Begründung**

Der Konzessionär ist der Kanton Solothurn als Betreiber des Museums Altes Zeughaus. Als Teil des Umbaus und des Innensanierungs-Konzeptes des Museums Altes Zeughaus müssen brandschutzkonforme Notausgänge realisiert werden. Im Bereich Erdgeschoss des bestehenden Treppenhauses soll neu ein Ausgang direkt ins Freie führen. Hierzu muss die zugemauerte, historische Türöffnung zum Riedholzplatz hin wieder geöffnet werden. Zur Überbrückung der Differenz zwischen dem Niveau der Ausgangstüre und dem Riedholzplatz ist eine halbkreisförmige Treppenanlage mit Naturstufen vorgesehen. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind seitlich zwei flankierende Poller, ebenfalls aus Naturstein, angeordnet.

Der Konzessionär ersucht deshalb die EGS um Bewilligung, das zur Realisation erforderliche öffentliche Strassenareal dazu benützen zu können.

Mit Bauentscheid vom 3. Juni 2014 hat das Stadtbauamt das Baugesuch unter Vorbehalt der Erteilung der Konzession bewilligt.

Gestützt auf die bisherige Praxis der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn bei der Erteilung von Konzessionen zur Sondernutzung steht der vorliegenden Konzessionserteilung nichts im Wege.

**Antrag und Beratung**

**Gaston Barth** erläutert den vorliegenden Antrag.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

**beschlossen:**

Die Konzession gemäss Entwurf RPD vom 1. Juli 2014 für die teilweise Benützung des öffentlichen Strassenareals Riedholzplatz für die Erstellung einer Treppenanlage für den Notausgang des Museums Altes Zeughaus auf den Riedholzplatz zugunsten des Kantons Solothurn wird genehmigt.

**Verteiler**

Leiter Rechts- und Personaldienst  
ad acta 620-2

2. September 2014

Geschäfts-Nr. 47

### 3. Finanzplan 2015 - 2018

Referenten: Beat Käch, Präsident der Finanzkommission  
Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt  
Reto Notter, Finanzverwalter

Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 21. August 2014  
Auszug aus dem Protokoll der Verwaltungsleitungskonferenz vom 25. Juni 2014  
Auszug aus dem Protokoll der Finanzkommission vom 10. Juni 2014  
Mittelfristiger Finanzplan 2015 – 2018

#### Antrag und Erläuterungen

**Reto Notter** hält fest, dass der Finanzplan auf den Prämissen basiert, die am 22. April 2014 von der VLK und am 22. April 2014 von der Finanzkommission behandelt und verabschiedet wurden sowie auf den bereinigten Eingaben der Verwaltungsabteilungen. Auch dieses Jahr war es nicht einfach, einen Finanzplan zu erstellen. Trotz negativem Rechnungsergebnis 2013 ist die Ausgangslage weiterhin gut, die Aussichten sind aber düster. Hauptsächlich Gründe dafür sind die Kostensteigerungen in der Gesundheit und der Sozialen Sicherheit, die Verschlechterung der Laufenden Rechnung sowie die anstehenden hohen Investitionen.

Die Entwicklung des Steuerertrags ist von ausschlaggebender Bedeutung. Für die Berechnung wurden die definitiven Rechnungen 2011 und 2012 sowie die Teuerung und das Bevölkerungswachstum berücksichtigt. Für die Steuereinnahmen der natürlichen Personen wurde der Stand der Veranlagungen 2012 der Teuerung angepasst (2015: 0,4 Prozent, ab 2016: 1,0 Prozent) und die Progression wie bisher mit einem Multiplikator von 1,3 gerechnet. Zusätzlich wurde ein Bevölkerungswachstum von 1,2 Prozent pro Jahr eingerechnet (Vorjahr: 1,2 Prozent). Dieses stützt sich auf die Erfahrungswerte der letzten Jahre. Der Ausgleich der kalten Progression erfolgt mit dieser Teuerung nicht vor dem Jahr 2018. Der Steuerertrag der natürlichen Personen nimmt dadurch durchschnittlich 0,4 Prozent p.a. zu (2013 – 2018).

Auch der Steuerertrag der juristischen Personen basiert auf den Veranlagungen der Jahre 2011 und 2012. Das Wirtschaftswachstum ab 2015 wurde analog der Teuerung berücksichtigt. Der Steuerertrag der juristischen Personen nimmt damit um 1,6 Prozent zu (2013 – 2018).

Bei der Grundstückgewinnsteuer wurde der durchschnittliche Nettoertrag der letzten 4 Jahre angenommen. Dies sind Fr. 400'000.-- pro Jahr. Der gesamte Steuerertrag erfährt eine durchschnittliche Zunahme von 0,53 Prozent pro Jahr (Vorjahr: plus 0,55 Prozent).

Im Anhang zum mittelfristigen Finanzplan sind die nicht berücksichtigten Veränderungen aufgeführt. Auch wenn sie nicht quantifizierbar sind, sind doch per Saldo Mehrbelastungen zu erwarten. Bei den berücksichtigten Veränderungen wurde die Entwicklung der einzelnen Kosten- und Ertragspositionen bis ins Jahr 2018 nach Sacharten aufgeführt, wobei die wichtigsten Veränderungen im Kommentar aufgeführt sind. Insgesamt wurden 810 Rubriken einzeln prognostiziert. Das Budget 2014 wurde im Rahmen des Finanzplanes modifiziert und weist nun einen Aufwandüberschuss von 3,222 Mio. Franken aus (Budget: Aufwandüberschuss 3,794 Mio. Franken). Diese Verbesserung um 0,572 Mio. Franken (+ 15,1 Prozent) resultiert aus einem Mehraufwand von 1,101 Mio. Franken (+ 0,9 Prozent) und einem Mehrertrag von 1,673 Mio. Franken (+ 1,4 Prozent). Aufgrund der aktuellen Hochrechnung sieht es so aus, als ob der Steuerertrag den budgetierten Betrag erreicht. Die Verbesserung ist hauptsächlich auf den realisierten Buchgewinn aus Verkauf von Baurechten zurückzuführen.

Dagegen wurden bereits die tieferen Beiträge von Aussengemeinden an das Stadttheater und die bewilligten Nachtragskredite berücksichtigt.

Aktuell kann festgehalten werden, dass die Steuererträge der natürlichen als auch der juristischen Personen (ordentliche Steuern plus Taxationskorrekturen) um je ca. 1 Mio. Franken über dem modifizierten Budget liegen. Dies kann sich bis Ende Jahr aber noch positiv oder negativ verändern. Diese 2 Mio. Franken sind im modifizierten Budget noch nicht berücksichtigt.

Auf Seite 9 des Finanzplans ist die Entwicklung von ausgewählten Sacharten ersichtlich.

**Personalaufwand** (Erhöhung bis Finanzplanjahr 2018 gegenüber Rechnung 2013 um Fr. 682'000.-- oder 1,5 Prozent)

- Lohnanstieg infolge Teuerung (Verwaltung und Schule)
- Zusätzlicher Kindergarten und Schulklassen
- Besoldungen Stadtbauamt auch infolge der im 2014 vorgenommenen Stellenerhöhungen um gesamthaft 35 Prozent
- Stellenerhöhung Soziale Dienste per 2014 von 80 Prozent
- Erhöhung der Jahresarbeitsstunden für wissenschaftliche Mitarbeitende im Naturmuseum um 900 Stunden ab 2015 (Antrag Budget 2015)

dagegen:

- Wegfall Besoldungen Lehrpersonen HPS
- Tiefere Beiträge an Pensionskasse für Besoldungserhöhungen

**Sachaufwand** (Abnahme bis Finanzplanjahr 2018 gegenüber Rechnung 2013 um Fr. 629'000.-- oder 3,9 Prozent)

- Tiefere Projekte Kunstmuseum
- Tieferer baulicher Unterhalt Liegenschaften Finanzvermögen
- Tieferer baulicher Unterhalt Kreuzackergasse 5, 7, 9
- Wegfall Schülertransporte HPS
- Tieferer baulicher Unterhalt Schulhaus Fegetz

dagegen:

- Höhere ICT-Betriebskosten Primarschulen
- Höhere ICT-Betriebskosten Sekundarschulen
- Höhere Mietzinsen Hallenbad PH

**Passivzinsen** (Abnahme bis Finanzplanjahr 2018 gegenüber Rechnung 2013 um Fr. 550'000.-- oder 39,6 Prozent)

- Rückzahlungen von Darlehen und Refinanzierung von Darlehen zu besseren Konditionen

**Entschädigungen an Gemeinwesen** (Zunahme bis Finanzplanjahr 2018 gegenüber Rechnung 2013 um Fr. 254'000.-- oder 9,7 Prozent)

- Betriebskostenbeitrag an die ARA (Abwasserbeseitigung)

**Ausgehende Beiträge** (Abnahme bis Finanzplanjahr 2018 gegenüber Rechnung 2013 um Fr. 478'000.-- oder 1,6 Prozent)

- Wegfall Beitrag TOBS für die provisorische Spielstätte
- Tieferer Beitrag an die Pflegekosten
- Tieferer Beitrag an die Zentralbibliothek

- Wegfall Kapitalkostenvergütung an das Alterszentrum Wengistein  
dagegen:

- Höherer Beitrag an den Finanzausgleich
- Höhere Unterstützungen nach Bundesgesetz der gesetzlichen Fürsorge

**Steuerertrag** (Zunahme bis Finanzplanjahr 2018 gegenüber Rechnung 2013 um 1,824 Mio. Franken oder 2,7 Prozent)

- Bevölkerungsentwicklung von 1,2 Prozent p.a. (natürliche Personen)
- Teuerung
- Aktualisierte Veranlagungen

**Vermögenserträge** (Zunahme bis Finanzplanjahr 2018 gegenüber Rechnung 2013 um Fr. 916'000.-- oder 14,0 Prozent)

- Buchgewinne auf Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof

**Entgelte** (Abnahme bis Finanzplanjahr 2018 gegenüber Rechnung 2013 um Fr. 501'000.-- oder 3,3 Prozent)

- Wegfall Taxationskorrekturen Feuerwehrpflichtersatz
- Tiefere Eigenleistungen für Projektierungen Hochbauamt für Investitionen
- Wegfall Elternbeiträge HPS

**Rückerstattungen von Gemeinwesen** (Abnahme bis Finanzplanjahr 2018 gegenüber Rechnung 2013 um 1,232 Mio. Franken oder 26,4 Prozent)

- Wegfall Gemeindebeiträge HPS
- Tiefere Schulgelder von anderen Gemeinden, Unkostenanteil, Sekundarschulen
- Wegfall Gemeindebeiträge Integration HPS

dagegen:

- Höhere Schulgelder von anderen Gemeinden, Sekundarschulen

**Erhaltene Beiträge** (Abnahme bis Finanzplanjahr 2018 gegenüber Rechnung 2013 um 2,806 Mio. Franken oder 38,8 Prozent)

- Wegfall Kantonsbeitrag an die HPS
- Wegfall Beiträge an Projekte Kunstmuseum
- Wegfall Beitrag Lotteriefonds Kunstmuseum

dagegen:

- Höherer interkommunaler Lastenausgleich gesetzliche Fürsorge

### **Investitionen (Seite 20 des Finanzplans)**

Beim vorliegenden Investitionsplan handelt es sich um die verwaltungsintern bereinigten Eingaben der Verwaltungsabteilungen. Für die Auswertung wurde für die Jahre 2016 bis 2018 ein Realisierungsgrad von 80 Prozent und für das Jahr 2015 ein solcher von 100 Prozent berücksichtigt, da dies jeweils die Vorgabe für das Budget ist. Die Nettoinvestitionen (100 Prozent) betragen 59,5 Mio. Franken (Vorjahr: 58,1 Mio. Franken nach Bereinigung im Gemeinderat). Das Investitionspaket gemäss früherem Modell beträgt 31,7 Mio. Franken (Vorjahr: 27,2 Mio. Franken). Dies entspricht bei einem Realisierungsgrad von 80 Prozent in den Jahren 2016 - 2018 und 100 Prozent im Jahr 2015 einem Wert von 27,5 Mio. Franken (Vorjahr: 23,1 Mio. Franken bei 9,3 Mio. Franken höheren Vorfinanzierungen). Die höchsten Nettoinvestitionen sind im Jahr 2015 und die tiefsten im Jahr 2017 zu verzeichnen. Die Entlastung durch Vorfinanzierungen in der Höhe von 16,6 Mio. Franken erfolgt wie folgt: 7,6 Mio. (2015), 2,1 Mio. (2016), 3,8 Mio. (2017) und 3,1 Mio. (2018). Verglichen mit dem Investi-

Investitionsprogramm 2014 - 2017 ergibt sich eine Mehrbelastung von netto 1,479 Mio. Franken (+ 2,5 Prozent).

Neues Jahr 2018	+ 14,5 Mio. Franken
Wegfall Jahr 2014	<u>- 16,5 Mio. Franken</u>
Differenz	- 2,0 Mio. Franken
identische Jahre (2015 - 2017)	<u>+ 3,5 Mio. Franken</u>
Mehrbelastung netto	+ 1,5 Mio. Franken

Die Mehrbelastungen netto stammen aus der Stadtplanung (+ 1,985 Mio. Franken), dem Tiefbau (+ 0,286 Mio. Franken), dem Hochbau (+ 0,602 Mio. Franken), dem Werkhof (+ 0,355 Mio. Franken) und aus den übrigen Investitionen (+ 0,220 Mio. Franken).

Nachfolgend sind die grössten Veränderungen der identischen Jahre 2015 - 2017 aufgelistet (höher oder tiefer als Fr. 500'000.--):

- Stadtplanung: Entwicklung Gebiet Weitblick (+ 2,085 Mio. Franken).
- Tiefbau: Parkanlage Segetzhain ohne Landanteil (+ 0,7 Mio. Franken)
- Hochbau: Kunstmuseum, Erweiterung Kulturgüterschutzraum (+ 1,942 Mio. Franken) / Sportplätze mittleres Brühl, Sanierung Infrastruktur Sportplätze (+ 1,450 Mio. Franken) / Schulhaus Hermesbühl, Turnhallen (+ 1,300 Mio. Franken) / Fussballstadion, Abbruch und Neubau Garderobepavillon (+ 0,750 Mio. Franken) / Schulanlage Hermesbühl, behindertengerechte Erschliessung (+ 0,7 Mio. Franken) / Schulhaus Schützenmatt, Sanierung Flachdach Hauptgebäude (+ 0,7 Mio. Franken) / Standortbeitrag Berufsbildungszentrum (+ 0,640 Mio. Franken) / Schulhaus Vorstadt, Gesamtsanierung (- 2,5 Mio. Franken) / Stadttheater, Gesamtsanierung; Einbezug Haus Krieg (- 2,4 Mio. Franken) / Schulhaus Wildbach, Gesamtsanierung (- 2,2 Mio. Franken)
- Werkhof: keine
- Übrige: keine

Wird das gesamte Investitionsprogramm nach Prioritäten aufgeteilt ergeben sich folgende Zahlen:

1. Priorität mit 80,6 Prozent (Vorjahr: 67,2 Prozent), 2. Priorität mit 19,4 Prozent (Vorjahr: 32,8 Prozent), 3. Priorität mit 0,0 Prozent (Vorjahr: 0,0 Prozent).

Nach Berücksichtigung der Auswirkungen aus den Investitionen ergeben sich für die Jahre der Finanzplanung folgende Ergebnisse: Für das Jahr 2015 resultiert ein Aufwandüberschuss von 3,5 Mio. Franken als Folge der höheren Besoldungen bei den Primarschulen, des tieferen interkommunalen Lastenausgleichs (gesetzliche Fürsorge) sowie von höheren Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen. Dafür bestehen tiefere Unterstützungen nach Bundesgesetz der gesetzlichen Fürsorge, der Beitrag an TOBS für die provisorische Spielstätte fällt weg und es besteht ein tieferer Beitrag an Pflegekosten. Für das Jahr 2016 resultiert ein Defizit von 4,1 Mio. Franken. Gründe dafür sind tiefere Ertrags- und Kapitalsteuern und höhere Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen. Dafür bestehen höhere Einkommens- und Vermögenssteuern. Für das Jahr 2017 besteht ein Defizit von 4,1 Mio. Franken. Gründe dafür sind höhere Besoldungen bei den Sekundar- und Primarschulen, der Beitrag an den Finanzausgleich sowie ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen. Dafür bestehen höhere Einkommens- und Vermögenssteuern. Für das Jahr 2018 besteht ein Defizit von 3,8 Mio. Franken. Gründe dafür sind höhere Besoldungen bei den Primarschulen und bei den Kindergärten, höhere ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sowie der höhere Beitrag an den Finanzausgleich. Dafür bestehen höhere Einkommens- und Vermögenssteuern sowie höhere Ertrags- und Kapitalsteuern.

Der Selbstfinanzierungsgrad in der Rechnung 2010 - 2013 liegt bei 202,0 Prozent (ohne Landerwerb Obach). Das langfristige Ziel liegt bei 100 Prozent. In der Rechnung 2010 bis

zum Finanzplanjahr 2018 liegt der Selbstfinanzierungsgrad mit modifiziertem Budget ohne Landerwerb Obach bei 89,8 Prozent. Ab 2014 liegt der Selbstfinanzierungsgrad immer unter der Mindestvorgabe der FDK von 70 Prozent. Im Durchschnitt der vier Jahre beträgt er 37,0 Prozent und ist damit ungenügend. Kein Jahr ist genügend, und das Jahr 2015 ist mit 19,9 Prozent das schlechteste. Der Selbstfinanzierungsanteil in der Rechnung 2010 - 2013 kann mit 13,7 Prozent als mittel bezeichnet werden. In der Rechnung 2010 bis zum Finanzplanjahr 2018 beträgt er mit modifiziertem Budget 9,1 Prozent. Der Selbstfinanzierungsanteil sinkt von 6,0 Prozent im Jahr 2013 auf 4,9 Prozent am Ende der Finanzplanperiode. Dies muss als schwach bezeichnet werden. Der Durchschnitt der 4 Jahre ist mit 5,0 Prozent ebenfalls schwach. Der Zinsbelastungsanteil vergrössert sich von -2,8 Prozent im Jahr 2013 auf -2,6 Prozent am Ende der Finanzplanperiode. Dies ist ein guter Wert. Der Kapitaldienstanteil von 0,4 Prozent im Jahr 2013 steigt per Ende der Finanzplanperiode auf 1,8 Prozent. Der Durchschnitt der 4 Jahre beträgt 1,9 Prozent. Das Vermögen je Einwohner/in von Fr. 2'336.-- verringert sich am Ende der Finanzplanperiode auf Fr. 7.-- je Einwohner/in. Die Veränderung ist u.a. der Verwendung der Vorfinanzierungen, den sehr hohen Nettoinvestitionen sowie der Verschlechterung der Laufenden Rechnung zuzuschreiben. Es handelt sich dabei um eine massive Verschuldung innert so kurzer Zeit. Das Vermögen per Ende 2013 betrug 38,9 Mio. Franken, per Ende 2018 bestünde noch ein solches in der Höhe von 0,1 Mio. Franken. Es müsste somit eine jährliche Verschuldung von durchschnittlich 7,4 Mio. Franken verzeichnet werden.

Die Ergebnisse sind leicht besser als im letzten Finanzplan. Die Investitionen sind mit dieser Selbstfinanzierung zu hoch (Schulhaus Hermesbühl: 10,3 Mio. Franken, Schulhaus Vorstadt: 3,6 Mio. Franken, Schulhaus Fegetz: 7,55 Mio. Franken, Schulhaus Wildbach: 0,85 Mio. Franken, Stadttheater: 1,0 Mio. Franken, Kunstmuseum: 5,0 Mio. Franken = 28,3 Mio. Franken oder 45,0 Prozent der gesamten Nettoinvestition). Das Eigenkapital reicht aus und befindet sich Ende 2013 bei 29,1 Mio. Franken. Per Ende 2018 befindet es sich voraussichtlich bei 10,5 Mio. Franken. Die Reduktion des Eigenkapitals lässt sich in Zeiten mit knapper werdenden Mittel und hohen Investitionen nicht vermeiden, trotzdem handelt es sich um eine sehr massive Reduktion in so kurzer Zeit.

Der Selbstfinanzierungsgrad muss mittelfristig 100 Prozent betragen. In den Jahren, in denen Vorfinanzierungen gebildet werden konnten, wurde ein hoher Selbstfinanzierungsgrad erreicht. Die Vorfinanzierungen erlauben grössere Investitionen. Dies führt zu einem kleineren Selbstfinanzierungsgrad. Deshalb sollten die Jahre, in denen die Vorfinanzierungen gebildet wurden, bei der Beurteilung des Finanzplans mitberücksichtigt werden. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad für die Jahre 2011 - 2018 betrug im ersten Entwurf 68,2 Prozent. Die Finanzkommission hat am 27. Mai 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Selbstfinanzierungsgrad 2011 – 2018 muss 100 Prozent betragen. Falls dieser Selbstfinanzierungsgrad nicht erreicht werden kann, braucht es eine Verzichtsplannung.
- Mindestvorgabe: Bis Ende der Finanzplanperiode darf das Nettovermögen pro Einwohner/in Fr. 500.-- nicht unterschreiten.
- Die Immobilienstrategie muss bis spätestens 31. Dezember 2014 umgesetzt werden. Erste Ergebnisse der Immobilienstrategie müssen im nächsten Finanzplan berücksichtigt werden.

Bei der verwaltungsinternen Bereinigung wurden folgende Korrekturen vorgenommen:

Laufende Rechnung: Buchgewinne aus dem Verkauf von Baurechten wurden im modifizierten Budget berücksichtigt, Abschreibungen Verwaltungsvermögen wurden tiefer, der interkommunale Lastenausgleich der Pflegekosten wurde korrigiert (mit bisherigem Finanzplan wurde der Minusertrag im 2013 in den Folgejahren statt ausgebucht doppelt erfasst), bei den Besoldungen der Lehrpersonen gab es im 2015 eine kleine Änderung. Investitionsrechnung: Die Investitionen 2014 wurden den aktuellen Prognosen angepasst, Finanzplan 2015 –

2018: Kürzung um 3,345 Mio. Franken auf neu 59,5 Mio. Franken. Mit diesen Änderungen verbessert sich der 8-jährige Selbstfinanzierungsgrad von 68,2 Prozent auf 72,3 Prozent.

Die Finanzkommission hat am 10. Juni 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Finanzplan wird so nicht genehmigt.
- Der Finanzplan wird nur genehmigt, falls das Nettovermögen pro Einwohner/in am Ende der Finanzplanperiode Fr. 500.-- beträgt. Es wird erwartet, dass die politischen Behörden noch Kürzungen vornehmen.
- Die Verzichtsplanning muss im Jahr 2015 eingeleitet werden. Dazu muss eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Im Budget 2016 muss sich die Verzichtsplanning wirksam zeigen.
- Der Selbstfinanzierungsgrad für das Budget 2015 muss mindestens 35 Prozent betragen.
- Es dürfen keine neuen Stellenbegehren, Stellenaufstockungen und Pensumserhöhungen bewilligt werden.

Am 25. Juni 2014 genehmigte die VLK den Finanzplan mit einigen Korrekturen bei den Bemerkungen, die aber keinen Einfluss auf das Ergebnis haben. Die GRK hat den Finanzplan am 21. August 2014 genehmigt, mit einer Korrektur bei den Prioritäten, die jedoch keinen Einfluss auf das Ergebnis hatte.

Die Auswirkungen der Vorgaben der Fiko wären folgende: Soll der achtjährige Selbstfinanzierungsgrad effektiv auf 100 Prozent erhöht werden, müsste die Laufende Rechnung ab 2015 jährlich um 6,111 Mio. Franken gekürzt werden. Bei der Investitionsrechnung würden Kürzungen von insgesamt 24,442 Mio. Franken (80 Prozent), resp. 30,553 Mio. Franken bei 100 Prozent nötig. Das Erreichen der 100 Prozent ist mit dem vorliegenden Finanzplan unrealistisch. Die Zielvorgabe der Fiko, dass das Nettovermögen je Einwohner/in per Ende 2018 auf Fr. 500.-- verbessert werden soll, würde Folgendes bedeuten: Kürzung der Laufenden Rechnung in den nächsten 4 Jahren um insgesamt 8,736 Mio. Franken oder jährlich um 2,184 Mio. Franken. Kürzung der Investitionsrechnung um 8,736 Mio. Franken (80 Prozent, 100 Prozent = 10,92 Mio. Franken). Auch diese Zielvorgabe ist nur realistisch, wenn auf einzelne Projekte verzichtet wird. Es braucht Kürzungen in der Investitionsrechnung und in der Laufenden Rechnung.

Zusammenfassend hält der Finanzverwalter folgende Empfehlungen fest:

1. Sparmassnahmen zur Verbesserung der Laufenden Rechnung ergreifen
  - a) Stellenbegehren kritisch prüfen, allenfalls zurückstellen
  - b) Keine neuen, nicht unbedingt notwendigen Ausgaben bewilligen
2. Reduktion der Investitionsrechnung auf Dringendes
  - a) Immobilienstrategie (evtl. Verkauf überprüfen)
3. Möglichkeiten zur Kompensation Wanderungsverluste prüfen
  - a) Rasche Erschliessung Obach (westliche Westtangente) und professionelle Vermarktung des Landes
  - b) Verkauf Bauland

Es handelt sich um einen schlechten Finanzplan, weshalb der Finanzkommissionsbeschluss vom 10. Juni 2014 umzusetzen ist. Konkret bedeutet dies, dass die Investitionsrechnung auf ein absolutes Minimum gekürzt werden muss. Die Defizite in der Laufenden Rechnung sind zu hoch. Ohne Massnahmenergreifung wird der Druck zur Ergreifung von Sparmassnahmen in den nächsten Jahren immer stärker. Es ist besser und einfacher, bereits jetzt bestimmte

Korrekturen vorzunehmen, als wenn das Vermögen bereits aufgebraucht ist. Mit diesen Bemerkungen bittet er auf den Finanzplan einzutreten.

In seiner Funktion als Präsident der Finanzkommission (Fiko) führt **Beat Käch** aus, dass es sich aus ihrer Sicht um keinen erfreulichen Finanzplan handelt. Seit er in der Fiko ist, ist es das erste Mal, dass ein Finanzplan nicht genehmigt wurde. In der GRK wurde der Fiko vorgeworfen, dass sie den von ihr stets geforderten 8-jährigen Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent nun teilweise als unrealistisch einschätzt. Dazu hält er fest, dass die Fiko bestrebt ist, realistische Vorgaben zu machen. Den Ausführungen des Finanzverwalters konnte entnommen werden, in welcher Grössenordnung die Laufende Rechnung oder die Investitionsrechnung gekürzt werden müssten. Die Vorgabe, diese Zahlen zu erreichen, wäre absolut unrealistisch gewesen, weshalb sie von dieser abgewichen sind. Langfristig gesehen wäre der 8-jährige Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent nach wie vor die Zielvorgabe, da nur dadurch eine Neuverschuldung verhindert werden kann. Die meisten Investitionen sind durch Volksentscheide abgesegnet worden und sie werden auch nach 2018 nicht zurückgehen. Die Immobilienstrategie ist allen bekannt. Die Fiko ist der Meinung, dass sich das Nettovermögen pro Einwohner/in innert so kurzer Zeit nicht dermassen reduzieren kann, weshalb an der Vorgabe von Fr. 500.-- festgehalten wurde. Aus ihrer Sicht ist diese Vorgabe realistisch. Die Fiko hat einstimmig beschlossen, dass der Finanzplan so nicht genehmigt wird und im Jahr 2015 eine Verzichtspanung eingeleitet werden muss. Die letzte Verzichtspanung fand 2005 statt und nach 10 Jahren ist es gerechtfertigt, dass sämtliche Positionen wieder einmal überprüft werden. So sollen auch grundsätzliche Fragen gestellt werden. Eine Diskussion über den Steuerfuss soll jedoch erst dann erfolgen, wenn sich auch trotz genauer Überprüfung sämtlicher Ausgaben und den dadurch vorgenommenen Kürzungen weiterhin rote Zahlen abzeichnen. Mit Freude konnte jedoch zur Kenntnis genommen werden, dass die Steuererträge der natürlichen und der juristischen Personen (ordentliche Steuern plus Taxationskorrekturen) aktuell um je ca. 1 Mio. Franken über dem Budget liegen. Allenfalls kann die Rechnung schlussendlich doch noch mit einer schwarzen Null abschliessen. Trotzdem soll rechtzeitig Gegensteuer gegeben werden. Er wird deshalb den Antrag stellen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um eine Verzichtspanung aufzugleisen.

## **Eintretensdiskussion**

**Katrin Leuenberger** bezeichnet den Finanzplan im Namen der SP-Fraktion als richtig schlecht – und das ohne Aussicht auf Besserung. Die geschenkten Steuermillionen fehlen genau jetzt. Die Steuerfussenkungen rächen sich. Sie bekommt in diesem Fall – wenn auch ungen – Recht, aber sie hat dies stets prophezeit. Die Steuerfussenkung wurde trotzdem durchgeboxt. Nun liegt der Ball bei den Parteien, welche die Steuerfussenkung durchgeboxt haben, mehrheitsfähige Lösungen zu präsentieren, wie die Stadt aus dem Schlamassel herausgeführt werden kann. Sie ist sehr gespannt. Die Belastungen aus der Investitionsrechnung sind sehr hoch. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt während der gesamten Finanzplanperiode weit unter der Vorgabe der Finanzdirektorenkonferenz. Das Eigenkapital sinkt nach vier Jahren von 30 Mio. auf 8 Mio. Franken. Die jährliche Neuverschuldung ist massiv. Dazu kommt, dass der neue Finanzausgleich im Finanzplan noch gar nicht eingeflossen ist. Weitere Beispiele aus dem Horrorkabinett der Liste der nicht quantifizierbaren Veränderungen, wie z.B. die Altlastensanierung von 80 – 200 Mio. Franken usw. stehen zudem auch noch an. Die Steuererträge der juristischen Personen sind im vergangenen Jahr massiv eingebrochen und werden sich – wenn überhaupt – nur langsam erholen. Die Fiko hat den Finanzplan nicht genehmigt und hat eingesehen, dass ihre Forderung bezüglich Selbstfinanzierungsgrad unrealistisch wäre. Die Kennzahlen wären jedoch dazu gedacht, auch in schwierigen Zeiten eine Leitlinie bilden zu können. Sie ist irritiert, über die einhellige Fiko-Forderung nach einer Verzichtspanung. Diese wird quasi als Wunderheilmittel angepriesen. Dabei muss doch fast allen bewusst sein, dass die Fiko den Steuerfuss auch hätte thematisieren sollen. Von einer Fachkommission erwartet sie, dass ohne Scheuklappen verschiedene mögliche Szenarien

zur Verbesserung der Finanzsituation der Stadt einnahme- und ausgabeseitig durchgerechnet und diskutiert werden. Nur auf eine Verzichtsplannung zu setzen ist bei diesen Zahlen fahrlässig, v.a. weil bekannt ist, dass die Zitrone ausgepresst ist und eine Verzichtsplannung die nötigen Verbesserungen nicht leisten kann. 1999, 2004 und 2005 wurden Sparrunden durchgeführt. Im 1999 konnten 4,8 Mio. Franken eingespart werden. Im 2014 konnte das Resultat um 1,6 Mio. Franken verbessert werden, dies jedoch praktisch ausschliesslich durch Mehreinnahmen (v.a. Gebührenerhöhungen). Im 2005 wurde die Sparübung ohne jeglichen Erfolg sang- und klanglos versenkt. Sie fragt sich, ob die Fiko effektiv daran glaubt, dass zum heutigen Zeitpunkt in der Laufenden Rechnung einfach so 2,18 Mio. Franken gestrichen werden können. Sie ist sicher, dass dies nicht möglich ist. Diese Vorgabe könnte nur durch den Verzicht auf einzelne Projekte und durch einen Leistungsabbau erreicht werden. Die SP-Fraktion macht bei einem Leistungsabbau in den Bereichen Bildung, Kultur und Soziales bestimmt nicht mit. Genau das wären jedoch Bereiche, in denen die Stadt überhaupt Handlungsspielraum hat. **Die SP-Fraktion wird auf das Geschäft eintreten und dem Finanzplan zustimmen.**

**Marco Lupi** hält im Namen der FDP-Fraktion fest, dass ein Finanzplan vorliegt, der als düster bezeichnet werden muss. Es wäre aber auch bedenklich, wenn dieser in Anbetracht der riesigen Investitionen nicht düster aussehen würde. Es gibt aber auch Gründe, weshalb keine Panik angesagt sein muss. In den letzten Jahren wurde ein Eigenkapital von 60 Mio. Franken angehäuft, von dem nach wie vor 30 Mio. Franken vorhanden sind. Dies weckt Begehrlichkeiten. Dass dieses Jahr mit rund 2 Mio. Franken mehr Steuereinnahmen gerechnet werden darf, hellt die allgemeine Finanzwetterlage auch auf. Die Immobilienstrategie und der Verkaufserlös des Weitblicks sind weitere positive Punkte. Die Investitionen sind sinnvoll und der grosse Teil wurde vom Volk so beschlossen. Es ist auch richtig, dass auf den Brühl-sportplätzen etwas gemacht wird. **Die FDP-Fraktion wird dem Finanzplan unter der Bedingung, dass er nicht noch verschlechtert wird, grossmehrheitlich zustimmen.** Die FDP-Fraktion schätzt die Arbeit der Fiko sehr und mit ihrer Stellungnahme nimmt sie ihre Verantwortung als finanzielles Gewissen wahr. So wird sich die FDP-Fraktion für eine Verzichtsplannung stark machen, falls die kommende Rechnung einen Minusertrag von mehr als Fr. 500'000.-- aufzeigen wird. Ihres Erachtens sollen, nachdem seit der letzten Verzichtsplannung bereits 10 Jahre vergangen sind, die Positionen diskutiert werden. Dass der Steuerfuss von der Fiko nicht thematisiert wurde hat damit zu tun, dass sie stets festgehalten hat, dass dies erst dann der Fall sein wird, wenn die Rechnung zweimal mit roten Zahlen abgeschlossen hat. Die FDP-Fraktion hat die letzten beiden Steuersenkungen vorangetrieben und unterstützt. Diese waren auch richtig. Eine Steuerfusserhöhung kommt für sie im Moment nicht in Frage, nicht bei diesem Eigenkapital, nicht ohne vorgängige Verzichtsplannung.

Einmal mehr – so **Pascal Walter** im Namen der CVP/GLP-Fraktion – liegt ein schlechter Finanzplan vor. Jahr für Jahr wird den Behörden die schlechte Finanzlage vor Augen geführt. Jahr für Jahr ist aber auch das Budget ein bisschen weniger schlecht und die Rechnung sogar nochmals besser. Ein aktuelles Beispiel: Der budgetierte Verlust konnte aktuell von 3,7 auf 1,2 Mio. Franken korrigiert werden. Im Finanzplan wird relativ pessimistisch gerechnet. Die nächsten vier Jahre sind unbestritten teure Jahre und es werden grosse Minuspositionen auf die Stadt zukommen. Die Gründe sind bekannt. Die CVP/GLP-Fraktion wird dem Finanzplan zustimmen. Dies nicht weil sie in vier Jahren kein Eigenkapital mehr haben will, sondern weil sie Stand heute davon ausgeht, dass der Finanzplan alle wichtigen Bedürfnisse enthält, und sie darin noch Luft und Verbesserungspotential sieht. Sie attestiert der Verwaltung das Bewusstsein fürs Geldausgeben. Zum Steuerertrag: Der Seite 9 des Finanzplans kann entnommen werden, dass v.a. im 2013 (als der Steuerfuss um 4 Punkte gesenkt wurde) der Steuerertrag genau gleich hoch geblieben ist, respektive sogar um Fr. 200'000.-- zugenommen hat. Es kann also kaum von einem Einnahmenproblem gesprochen werden, sondern es müssen - wenn schon - die Ausgaben unter die Lupe genommen werden. Die von der Fiko vorgeschlagene Verzichtsplannung hat sie ebenfalls diskutiert und sie würde einer solchen positiv gegenüberstehen. **Die CVP/GLP-Fraktion wird dem Finanzplan zustimmen.**

**Heinz Flück** bezeichnet im Namen der Grünen die Aussichten als nicht schön, die dem Finanzplan entnommen werden können. Überrascht sind sie allerdings nicht, denn eine Entwicklung in diese Richtung war schon längere Zeit absehbar. Sie sind etwas irritiert über die wechselnden Signale der Fiko. Ein Selbstfinanzierungsgrad über 8 Jahre von 100 Prozent wurde noch vor kurzem als nötig bezeichnet, nun gibt die Fiko wieder andere Zahlen von sich. Es sind sich wohl alle einig, dass das ansehnliche Eigenkapital abgebaut werden kann. Damit wurde zumindest die letzte Steuerfussenkung begründet, also kann man jetzt nicht jammern, dass dieses schrumpft. Dass die Fiko dieses nicht innert so kurzer Zeit auf Null oder darunter fallen lassen will, ist durchaus nachvollziehbar. Die Fiko spricht von einer Verzichtsplannung. Dass man sich periodisch darüber Rechenschaft geben soll, ob man wirklich in allen Bereichen, die überhaupt durch den Gemeinderat beeinflussbar sind, sparsam mit den Mitteln umgeht und ob wir uns das alles leisten wollen, was wir uns leisten, ist sicher nicht falsch. Sie weisen allerdings auf die Aussage des Stadtpräsidenten hin, dass eine sogenannte Verzichtsplannung auch einen erheblichen Aufwand mit sich bringt. Das sind letztlich personelle Mittel, die dann anderswo wieder fehlen. Auch wenn nichts Wesentliches gefunden wird, auf das verzichtet werden kann, werden wir wenigstens einen Konsens finden, worauf wir nicht verzichten können. Nicht nachvollziehen können sie die mit dem Schlagwort „Immobilienstrategie“ verbundenen Hoffnungen auf ertragsseitige Verbesserungen innerhalb der Finanzplanperiode. Auch wenn innerhalb der Finanzplanperiode noch gewisse Erträge anfallen sollten – die Zahlen auf der Aufwandseite, die mit der zur Kenntnis genommenen Immobilienstrategie anfallen, sind viel grösser. Der aufgeschobene Erneuerungsbedarf der Verwaltungsliegenschaften muss so oder so abgebaut werden. Wenn das Wort Immobilienstrategie in den Mund genommen wird, wird deshalb gleichzeitig auch klar, dass kurzfristig eine Reduktion des Investitionsvolumens reines Wunschdenken und absolut unrealistisch ist. Nach Durchführung einer allfälligen sogenannten Verzichtsplannung, resp. Aufgabenüberprüfung und bei genauerem Hinschauen auf die Immobilienstrategie werden wohl bald alle einsehen müssen, dass wohl nur mit ertragsseitigen Verbesserungen längerfristig eine Verschuldung abgewendet werden kann. Von der Diskussion in der GRK über die Prioritäten der Investitionen Sportplätze Mittleres Brühl und Fussballstadion haben sie Kenntnis genommen. Sie sind der Meinung, dass die Fragen um Priorisierung, ob nun zuerst Garderoben oder ein Spielfeld gebaut werden sollen, nicht im GR im Rahmen des Finanzplanes diskutiert werden müssen. Sie erwarten, dass die Sportkommission dieses Thema mit den Sportvereinen ausdiskutiert und sich über die angesprochenen Etappen der Sanierung einigt. **Mit diesen Bemerkungen sind die Grünen für Eintreten auf den Finanzplan und werden ihn in der vorliegenden Fassung genehmigen.**

Auch die SVP-Fraktion ist gemäss **René Käppeli** enttäuscht über den vorliegenden Finanzplan. Dies in mehrfacher Hinsicht. Bei Betrachtung der Erträge wird ersichtlich, dass trotz Senkung des Steuerfusses Mehreinnahmen erfolgen konnten. Zumindest empirisch wurde erfasst, dass eine Steuerfussenkung ohne weiteres zu einer Erhöhung der Steuererträge führen kann und ebenso umgekehrt. Bezüglich Ertrags- und Kapitalsteuern hält sie fest, dass nach dem Einbruch im letzten Jahr proaktiv versucht werden soll, Firmen nach Solothurn zu holen und nicht zuzuwarten, bis diese vielleicht einmal nach Solothurn kommen. Die Taxationskorrekturen haben in den vergangenen Jahren stets positiv überrascht, das Potenzial für Verbesserungen ist also intakt. Vergangene Woche wurde von der Weltwoche wiederum ein Ranking publiziert. Solothurn konnte sich darin um zwei Plätze verbessern (von 827 auf 825 der 1'000 grössten Gemeinden). Beim Personalaufwand sticht ins Auge, dass dieser in der Laufenden Rechnung bis Ende Planperiode um knapp 4 Mio. Franken ansteigen wird. Dies bei mehr oder weniger gleich bleibendem Volumen und gleichem Aufgabenbereich. Dies ist für sie schlicht nicht nachvollziehbar. Der Finanzverwalter hat eine Liste von Verbesserungspotential aufgezogen. Sie versteht jedoch nicht, wieso im vorliegenden Finanzplan das Verbesserungspotential nicht zumindest in Varianten eingebaut wurde. Dies ist nicht erfolgt, weshalb der Finanzplan ihres Erachtens nicht fertig ist. **Dies ist auch der Grund dafür, weshalb die SVP-Fraktion den Finanzplan zurückweisen, resp. nicht auf diesen eintreten wird.**

**Katrin Leuenberger** hält fest, dass die SP-Fraktion den Antrag auf eine Verzichtsplannung nicht unterstützten wird. Sie ist der Meinung, dass die Verwaltung beim Budgetierungsprozess jedes Jahr jede Position genau untersucht. Es ist keine Luft mehr im Finanzplan. Bei einer Verzichtsplannung unter diesen Umständen handelt es sich um Symbolpolitik. Falls der Antrag trotzdem angenommen werden sollte, sind sie aber bereit, konstruktiv in der Arbeitsgruppe mitzuwirken.

**Beat Käch** bezieht sich nochmals auf die letzte Steuerfussenkung. Diese war absolut richtig und kam zum richtigen Zeitpunkt. Dies kann auch der Entwicklung der Steuern entnommen werden. Trotz Steuerfussenkung bestehen höhere Steuereinnahmen. Dies ist also absolut nicht der Grund, weshalb ein schlechter Finanzplan vorliegt. Die FDP-Fraktion bietet vorläufig nicht Hand für eine Steuerfusserhöhung – Stichwort: Top 5. Der Vorwurf der SP-Fraktion ist absolut nicht gerechtfertigt und die FDP-Fraktion weist diesen mit aller Vehemenz zurück.

Gemäss **Katrin Leuenberger** ist es Fakt, dass das Steuereinkommen rein arithmetisch gesehen bei 119 Prozent um einiges höher wäre. Die SP-Fraktion fordert keine Steuerfusserhöhung. Der Zeitpunkt dazu ist nicht gegeben. Sie hat jedoch festgehalten, dass sie sich von der Fiko als Fachkommission gewünscht hätte, dass diese eine Auslegeordnung mit verschiedenen Varianten zur Verbesserung der städtischen Finanzlage vorgenommen hätte. Sie erwartet nun von den Initianten der Steuerfussenkung konstruktive Vorschläge zur Verbesserung der Finanzsituation.

Gemäss **Marguerite Misteli Schmid** sollen in schlechten Zeiten nicht noch die Rahmenbedingungen verschlechtert werden. Es steht auch kein Antrag für eine Steuerfusserhöhung im Raum. Auch seitens der Grünen wurde festgehalten, dass schwierige finanzielle Zeiten folgen.

**Franziska Roth** verweist nochmals auf die nicht quantifizierbaren Veränderungen, die sehr hohe Beträge aufweisen. Die Steuerfussenkung war ihres Erachtens falsch.

**Reto Notter** informiert, dass in der Laufenden Rechnung nur die Prognosen berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der Vorjahre wird die Entwicklung der Zukunft abgeschätzt. Ein effektiver Aufgabenverzicht müsste im Budget festgehalten werden. Die Errechnung des Steuerertrages ist sehr schwierig. Es wird realistisch budgetiert. Aufgrund der definitiven Rechnungen wird dieser errechnet und aufgerechnet. In den letzten Jahren ist der Ertrag glücklicherweise immer besser ausgefallen, dies kann jedoch auch mal umgekehrt der Fall sein. Bezüglich Anstieg des Personalaufwandes hält er fest, dass darin die Teuerung berücksichtigt wurde, wie diese von der VLK und von der Fiko beschlossen wurde. Ob diese effektiv so eintreffen wird, kann natürlich nicht gesagt werden.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** bedankt sich für die verschiedenen Voten. Bezüglich Steuerfussenkung hält er fest, dass die Wirkung stets umstritten ist. Fakt ist, dass daraus Ertragsausfälle resultieren. Wenn von nachhaltigen Steuerfussenkungen gesprochen wird, müsste eigentlich bewiesen werden können, dass aufgrund der Steuerfussenkung Zuzüge erfolgt sind. Dies kann jedoch nicht belegt werden. Er ist jedoch überzeugt, dass Veränderungen innerhalb einer Spannweite von +/- 5 Prozent keine Auswirkung auf allfällige Zu- oder Wegzüge haben. Mit anderen Worten: Die Steuersenkungen wurden realisiert, nachhaltig würde er diese jedoch nicht nennen. Sie waren jedoch aufgrund des vorhandenen Eigenkapitals und der Vorfinanzierungen vertretbar. Im Weiteren bezieht er sich auf das von René Käppeli erwähnte Ranking der Weltwoche. Seiner Meinung nach handelt es sich bei der Weltwoche nicht um eine seriöse Zeitung, dadurch ist auch das Ranking nicht seriös. Entscheidender ist seines Erachtens das Ranking der Zürcher Kantonalbank. Von den überprüften 21 Städten konnten deren 16 ihr Ranking bestätigen und bei 5 wurden Bonitätsänderungen vorgenommen. Solothurn hat darin ein AA+ erhalten, analog Aarau, Thun und Uster. 4 der 21 Städte haben das maximale Rating mit stabiler Aussicht erhalten. Der Steuertarif wird nicht von der

Stadt gemacht. Beim Kanton besteht ein katastrophaler Steuertarif, indem eine reichumssteuerähnliche Staatssteuer besteht. Der Sündenfall wurde anno 1976 mit der Revision des Steuergesetzes begonnen. Die Steuerveranlagungsautonomie wurde den Gemeinden damals weggenommen. Jede Verbesserung der höheren Einkommen bringt eine Verschlechterung der tieferen Einkommen, was nicht mehrheitsfähig ist. Dies hat einen wesentlichen Einfluss auf die Steuersituation der Stadt. Die Stadt kann nur den Steuerfuss bestimmen. Die Progression jedoch nicht. Bezüglich Ruf nach einer Verzichtspanung wiederholt er nochmals die Resultate der letzten drei Verzichtspanungen, wie diese bereits von der SP-Sprecherin dargelegt wurden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Verzichtspanungen zunehmend ertragsloser wurden. Es wurden seither keine Strukturen aufgebaut, die seinerzeit aufgehoben wurden. Die von der Politik geforderten Fachstellen wurden stets abgelehnt. Es bestehen nach wie vor bewilligte Stellen, die jedoch nicht besetzt werden. Sollte heute Abend eine Verzichtspanung oder Aufgabenüberprüfung beschlossen werden, bittet er, zuhanden der GRK konkrete Vorschläge einzubringen, wie diese angegangen werden soll. Er wehrt sich nicht gegen eine solche. In diesem Zusammenhang ruft er die autonomen Bereiche der Stadt in Erinnerung. Er kann sich nicht vorstellen, dass ernsthafte Absichten bestehen, um beispielsweise Leistungsverträge mit dem Theater oder dem BZ zu kündigen, Museen zu schliessen usw. Gesamthaft gesehen beträgt der autonome Bereich ca. 15 – 20 Prozent des gesamten Budgets. Die Stadt ist im Wesentlichen von der Wirtschaftsentwicklung abhängig. Zurzeit sieht diese gut aus und es ist keine Rezession absehbar. Solothurn ist in einer wesentlich besseren Lage als manch andere Gemeinde im Kanton. Er nimmt zur Kenntnis, dass die SVP-Fraktion den Finanzplan ablehnt. Dabei bittet er zu berücksichtigen, dass 3,6 Mio. Franken der Eingaben gestrichen wurden. Falls die SVP-Fraktion der Meinung ist, dass noch mehr Positionen gestrichen werden können, bittet er sie, diese heute Abend konkret zu benennen. Er ist sehr gespannt, was gestrichen werden kann, ohne dass die weitere Entwicklung der Stadt behindert wird. Er bittet ebenfalls, auf den Finanzplan einzutreten.

**Peter Wyss** erinnert daran, dass das Steuerinkasso im Auge behalten werden muss. Er verweist dabei auf die Steuerrückstände und die Abschreibungen. Er bittet die entsprechenden Politiker/innen, ihren Einfluss beim Kanton für eine Verbesserung dieser Situation geltend zu machen. Der Finanzverwalter hat diesbezüglich in der Vergangenheit die Fakten auf den Tisch gelegt und Massnahmen vorgeschlagen. Anscheinend sind jedoch gewisse Personen beratungsresistent, obwohl die Zahlen eine klare Sprache sprechen.

**René Käppeli** präzisiert, dass er festgehalten hat, dass die Vorschläge des Finanzverwalters ohne weiteres mit 1 – 2 Varianten hätten eingebaut werden können.

Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** werden nicht Varianten zum Beschluss vorgelegt, sondern Anträge, die realistisch sind, werden vorgeschlagen und die anderen werden weggelassen. Bezüglich Votum von Peter Wyss hält er fest, dass dies leider den Tatsachen entspricht. Offenbar will jedoch niemand eine Änderung vornehmen, und auch eine Mehrheit des Gemeinderates hat seinerzeit das Vorgehen der Finanzverwaltung bezüglich Steuerinkasso gebremst. Die notorischen Steuersünder/innen hätten betrieblen werden sollen, dies im Wissen darum, dass die Betreibung nicht durchsetzbar ist. Die Gefahr, einen Eintrag im Betreibungsregister zu erhalten, wäre für gewisse Leute jedoch Abschreckung genug gewesen, um ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Die Steuermoral wurde aufgrund der Androhung bereits besser.

Das Wort zum Eintreten wird nicht mehr verlangt.

**Das Eintreten auf den mittelfristigen Finanzplan 2015 – 2018 wird mit 28 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen beschlossen.**

## **Detailberatung mittelfristiger Finanzplan 2015 – 2018**

Der Finanzplan wird seitenweise durchberaten.

### Seite 9: Steuerfüsse

**Peter Wyss** denkt sich erinnern zu können, dass der Steuerfuss der natürlichen Personen 2010 124 und nicht 119 Prozent betragen hat. Der Finanzverwalter klärt dies noch ab.

### Seite 21: Ortsplanungsrevision (Rubrik 790.024.581)

**Peter Wyss** erkundigt sich nach der Berechnung der Kosten. Gemäss **Andrea Lenggenhager** handelt es sich um die Kosten für die Masterpläne und die Umsetzung. Die Kosten orientieren sich u.a. an der letzten Ortsplanungsrevision.

### Seite 29: Kantonsbeitrag Stadttheater (Rubrik 303.002.661)

Gemäss **Peter Wyss** beträgt der gesamte Kantonsbeitrag 5 Mio. Franken. Er erkundigt sich, ob im 2015 der letzte Beitrag erfolgt. **Reto Notter** bestätigt dies.

### Seite 30: Friedhof (Rubrik 740.012.503)

**Katharina Leimer Keune** hat festgestellt, dass im letztjährigen Finanzplan noch keine Unterofenausmauerung vorgesehen war. Diese ist nun mit der Priorität 1 aufgeführt. Im 2010 wurde festgehalten, dass diese vorgesehen ist. Im vergangenen Jahr wurde ein Nachtragskredit für den Oberofen bewilligt. Sie erkundigt sich, ob der Betrag regelmässig ansteht und ob allenfalls eine Möglichkeit besteht, diese Kosten zu überwälzen. **Andrea Lenggenhager** bestätigt, dass die Unterofenausmauerung im Abstand von 5 – 6 Jahren ansteht. **Hansjörg Boll** ergänzt, dass der Betrag mit den Friedhofgebühren und nicht mit Steuergeldern beglichen wird. Die Investition muss trotzdem getätigt werden.

### Liste der nicht quantifizierbaren Veränderungen

Stadtpräsident **Kurt Fluri** ruft in Erinnerung, dass am 28. September 2014 die Abstimmung bezüglich Finanzierung der Deckungslücke der Kantonalen Pensionskasse stattfindet. Er bittet, das Gesetz im Grundsatz anzunehmen mit gleichzeitiger Wahl der Variante Nr. 2. Dabei verweist er auf die Zahlen, falls sich die Gemeinden an der Deckungslücke beteiligen müssten. Zusammen mit den Stadtpräsidenten von Grenchen und Olten engagiert er sich in einem entsprechenden Komitee. Der Einwohnergemeindeverband hat an seiner GV mit über 80 Prozent beschlossen, ebenfalls die Variante 2 zu unterstützen. Er bittet, im Interesse der Stadt, auch diese Variante zu unterstützen.

Bezüglich dem von **Beat Käch** in Aussicht gestellten Antrag auf die Durchführung einer Verzichtsplanung schlägt Stadtpräsident **Kurt Fluri** folgendes Vorgehen vor: Anlässlich der nächsten GRK wird diese thematisiert. Falls sich die GRK mehrheitlich für eine solche ausspricht, wird zuhanden der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten ein Vorschlag unterbreitet. Der Vorschlag soll danach im Rahmen der Budgetberatung im Gemeinderat wieder aufgenommen und diskutiert werden. Der Gemeinderat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Das Wort zum vorliegenden Finanzplan wird nicht mehr verlangt. Es werden keine Korrekturen vorgenommen und ein Rückkommen wird nicht anbegehrt.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird mit 27 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen

**beschlossen:**

Der vorliegende mittelfristige Finanzplan 2015 – 2018 wird genehmigt.

**Verteiler**

Präsident Finanzkommission  
Finanzverwaltung (2)  
Stadtbauamt  
Schuldirektion  
ad acta 911

2. September 2014

Geschäfts-Nr. 48

**4. Interpellation der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Marrari, vom 21. März 2014, betreffend «Zusatzmandate von Stadtpräsident Kurt Fluri»; Beantwortung**

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlagen: Interpellation mit Interpellationsantwort vom 26. August 2014  
Aufstellung „Mandate“

Die SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Marrari, hat am 25. März 2014 folgende Interpellation mit Begründung eingereicht:

«Zusatzmandate von Stadtpräsident Kurt Fluri

Stadtpräsident Kurt Fluri arbeitet im Rahmen eines 100%-Pensums bei der Stadt Solothurn. Im Zusammenhang mit den vielen anderen Mandaten stellen sich folgende Fragen:

Fragen:

1. Wie viele Mandate hat Kurt Fluri neben seinem Mandat als vollamtlicher Stadtpräsident derzeit insgesamt?
2. Welche der Mandate sind nicht zwingend vom Stadtpräsidenten persönlich wahrzunehmen?
3. Wie hoch ist der zeitliche Aufwand (Sitzungszeit, Vorbereitungszeit etc.) für die einzelnen Mandate?
4. Steht der zeitliche Aufwand der nicht von Amtes wegen ausgeübten Mandate in Konflikt mit der Arbeitszeit als Stadtpräsident?
5. Ist die gesamte Anzahl der Mandate in irgendeiner Form beschränkt, oder ist dies dem alleinigen Ermessen des Stadtpräsidenten überlassen?
6. In der Stadt gibt es „Richtlinien über die Arbeitszeitregelung und Entschädigung des städtischen Personals bei Vertretungen in privaten oder öffentlichen Institutionen sowie für die Ausübung öffentlicher Ämter und Nebenbeschäftigungen“ vom 7. Juni 2001. Ist das die einzige einschlägige Regelung und gilt sie auch für den Stadtpräsidenten?
7. Wie ist die Abgabepflicht für die Entschädigungen aus diesen Mandaten geregelt?
8. Wie hoch ist das Entgelt pro Mandat brutto (feste Entschädigung, Sitzungsgeld, Spesen etc.) und wie viel davon geht jeweils an die Stadtkasse?»

Das Stadtpräsidium beantwortet die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

Die Antworten auf die Fragen 1 – 3 sowie 8 ergeben sich aus der beiliegenden Aufstellung. Diese umfasst erstens alle Vertretungen von Amtes wegen, welche vermutlich den „zwingenden Mandaten“ der Frage 2 entsprechen. Daneben umfasst sie diejenigen Institutionen, die der Stadt Solothurn als solcher ein Vertretungsrecht oder eine Vertretungspflicht einräumen, jedoch nicht explizit den Stadtpräsidenten von Amtes wegen einsetzen. Und schliesslich umfasst die Aufstellung diejenigen Nebenämter, welche der Stadtpräsident unabhängig

von seinem Amt wahrnimmt. Zu erwähnen ist zusätzlich, dass anlässlich der Festlegung der Besoldung des Stadtpräsidenten durch die Gemeinderatskommission am 4. März 1993 die Honorare der beiden Mandate bei der Regiobank Solothurn und bei der Regio Energie Solothurn in die berufliche Vorsorge eingebaut worden sind.

Frage 4:

In dieser Funktion gibt es keine „Arbeitszeit“ mit geregelten Tagesabläufen. Die anfallende Arbeit auf dem Stadtpräsidium, den von Amtes wegen zu bekleidenden Funktionen und den übrigen Mandaten muss einfach irgendwann fristgerecht erledigt werden. Die Arbeitszeit ergibt sich aus dem Arbeitsanfall.

Zu Frage 5:

Die Anzahl der Mandate des Stadtpräsidenten, soweit es sich eben um Vertretungen der Stadt in privaten oder öffentlichen Institutionen handelt, ist nicht beschränkt. In einigen Institutionen ist die Mitgliedschaft des Stadtpräsidenten statutarisch geregelt, insbesondere in Stiftungen im kulturellen oder sozialen Bereich sowie in der Regio Energie Solothurn. Nur bei Mandaten, resp. Vertretungen, die der Stadt Solothurn als solcher (eben nicht explizit dem Stadtpräsidenten) ein Vertretungsrecht oder -pflicht einräumen, steht es grundsätzlich im Ermessen des Stadtpräsidenten, ob er dieses Mandat selber ausüben will oder ob jemand anders damit beauftragt wird. Alle Vertretungen sind aber schliesslich Aufgaben des Stadtpräsidenten und damit klar ein Teil seiner Arbeitszeit für die Stadt Solothurn.

Zu Frage 6:

Die Richtlinien über die Arbeitszeitregelung und -entschädigung des städtischen Personals bei Vertretungen in privaten oder öffentlichen Institutionen sowie für die Ausübung öffentlicher Ämter und Nebenbeschäftigungen vom 7. Juni 2001 sind die einzigen einschlägigen Regelungen, und sie gelten grundsätzlich auch für den Stadtpräsidenten.

Zu Frage 7:

Gemäss § 2 der Richtlinien sind Einkünfte, welche das Personal für solche Vertretungen erzielt, der Stadtkasse abzuliefern, soweit sie den Betrag von Fr. 5'000.-- übersteigen oder im Gehalt bereits berücksichtigt sind. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und Spesen. Ebenfalls ausgenommen sind Einkünfte für Vertretungen, welche ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit geleistet werden. Diese fallen nicht unter die Abgabepflicht.

**Claudio Marrari** bedankt sich im Namen der SP-Fraktion beim Stadtpräsidium für die Beantwortung der Interpellation und für die Zustellung der Liste mit den Mandaten. Es ist bekannt, dass das sehr aufwandreiche Arbeitspensum des Stadtpräsidenten in verschiedenen Medien bereits aufgegriffen und thematisiert wurde. „Mit einem Bein in Bern, mit zwei in Solothurn“ konnte u.a. in der Zeitung gelesen werden. In der Solothurner Zeitung war als Vorbereitung für die heutige GR-Sitzung zu lesen, dass es nebst dem 100-prozentigen Arbeitspensum noch um 36 zusätzliche Mandate geht. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es nicht sogar deren 37 sind. Dazu folgt später noch eine Frage. Auch die Solothurner Zeitung hat vergangene Woche festgestellt, dass die Tage des Stadtpräsidenten selbst bei wohlwollender Betrachtung mehr als 24 Stunden haben müssen. Manche bezeichnen Kurt Fluri als einzigartig vielseitigen Politiker, andere sehen ihn als Workaholic oder als „Ämtlisammler“. Wie jede/r Einzelne ihn wahrnimmt, soll jeder/jedem selbst überlassen werden. Alle dürften sich jedoch einig sein, dass er ein „Chrapfer“ ist. Dies anerkennt auch die SP-Fraktion. Die Frage, was bei so vielen Mandaten schlussendlich zu kurz kommt, ist mehr als gerechtfertigt. Die Beantwortung zur Frage 4 stimmt sie nachdenklich. Das Stadtpräsidium antwortet, dass es keine geregelten Arbeitszeiten gibt. Die Arbeiten müssen ein-

fach irgendwann fristgerecht erledigt werden. Diese Antwort wirft wiederum andere Fragen auf, wie z.B. ob der Stadtpräsident seine Funktion als reine Erledigung von Pendenzen sieht, oder ob er der Meinung ist, dass er auch selber Sachen initiieren kann. Er äussert sich zudem nicht zu seiner Führungsfunktion. Sämtliche Verwaltungsabteilungen und die städtischen Museen sind ihm direkt unterstellt. Gemäss der Aufstellung beträgt das Freiwilligenpensum, d.h. das Pensum, das unabhängig vom Stadtpräsidium noch geleistet wird, insgesamt noch 848 Stunden pro Jahr. Das entspricht einer Arbeitszeit von 5 Monaten pro Jahr. Es kann nun festgehalten werden, dass der Stadtpräsident nicht einfach 5 Monate für seine Nebenbeschäftigungen abwesend ist. Das freiwillige Pensum beinhaltet nebst den Sitzungen auch die Vorbereitungszeit. Dies kann allenfalls spät am Abend noch erledigt werden. Es kann nun davon ausgegangen werden, dass von den erwähnten 848 Stunden des freiwilligen Pensums gemäss der Aufstellung 542 in Sitzungen und 306 Stunden in die Vorbereitung entfallen. In den 306 Stunden sind auch die Kommissionssitzungen im Nationalrat dabei – dies wurde jedenfalls so verstanden. Die 542 Sitzungstunden ergeben immer noch 3 Monate, während denen er sicher abwesend ist. Dabei handelt es sich um die wohlwollende Betrachtung. Steht der zeitliche Aufwand all dieser freiwilligen Ämter in Konflikt mit der Arbeitszeit des Stadtpräsidenten? Anders gefragt, wer führt die Stadt in Anbetracht der offensichtlich hohen Absenzen im Rahmen der Nebenbeschäftigungen wenn Kurt Fluri abwesend ist? Die Beantwortung zur Frage 4 steht aus ihrer Sicht auch im Widerspruch zur Beantwortung der Frage 5. So wird bei der Frage 4 festgehalten, dass es keine geregelte Arbeitszeit gibt. Bei der Frage 5 wird hingegen festgehalten, dass alle Vertretungen schliesslich Aufgabe des Stadtpräsidenten und damit klar ein Teil seiner Arbeitszeit für die Stadt Solothurn sind. Was gilt nun? Gibt es eine feste Arbeitszeit oder nicht? Im Rahmen der Beantwortung der Frage 6 wird festgehalten, dass die Richtlinien über die Arbeitszeitregelung und –entschädigung des städtischen Personals bei Vertretungen in privaten oder öffentlichen Institutionen sowie für die Ausübung öffentlicher Ämter und Nebenbeschäftigungen vom 7. Juni 2001 die einzigen einschlägigen Regelungen sind, und sie grundsätzlich auch für den Stadtpräsidenten gelten. Die SP-Fraktion interpretiert dies so, dass Kurt Fluri zwar kann, aber nicht muss. Sie hätte sich an dieser Stelle eine präzisere Antwort erhofft, die den Grundsatz aufzeigen würde. Auch hier tauchen neue Fragen auf. Gilt der Grundsatz nun auch für den Stadtpräsidenten, nämlich, dass die Nebenbeschäftigungen grundsätzlich ausserhalb der Arbeitszeiten zu erfolgen haben und die Aufgabenerfüllung nicht nachteilig beeinflussen dürfen? Die Antworten zu den Fragen 7 und 8 können im nachfolgenden Traktandum noch ausführlich diskutiert werden, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht speziell darauf eingegangen wird. Selbstverständlich dürfen alle für Ämter zur Verfügung stehen und diese auch ausüben. Im vorliegenden Fall stellt jedoch die Menge das Problem dar. In der Stadt selber wurden das immense Arbeitspensum, resp. die vielen Ämter des Stadtpräsidenten vorderhand immer stillschweigend akzeptiert. In Anbetracht der erfolgten Ausführungen kann die SP-Fraktion jedoch nicht mehr länger stillschweigend zuschauen. Sie wird nun Handlungsmöglichkeiten prüfen müssen. Die Antworten zur Interpellation liegen nun vor. In diesem Sinne erklärt sich der Interpellant als höchstens teilweise befriedigt. Im Zusammenhang mit der Beantwortung stellen sich noch folgende zwei Fragen: Gemäss dem Jahresbericht 2013 der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, in der Kurt Fluri Präsident des Stiftungsrates ist, wurde festgehalten, dass er ebenfalls noch Vorstandsmitglied des Gönnervereins ist. Also ein weiteres Mandat. In der Aufstellung wurde diese Tätigkeit jedoch nicht aufgeführt. Es stellt sich nun die Frage, weshalb? Ist dieses Mandat nicht mehr aktuell, wurde es vergessen oder handelt es sich um ein all-inclusive-Mandat im Rahmen der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz? Falls letzteres zutrifft stellt sich die Nachfolgefrage, wieviele solche Mandate noch existieren, die ebenfalls nicht auf der Liste aufgeführt wurden? Im Weiteren möchte sie wissen, weshalb in der Aufstellung bei der Regio Energie, resp. bei der Regiobank kein Honorar ausgewiesen wurde? Liegt es daran, dass die Honorare in die berufliche Vorsorge eingebaut sind und in diesem Sinne eigentlicher Lohnbestandteil sind?

**Urs Unterlerchner** hält im Namen der FDP-Fraktion fest, dass die Interpellation ein Paradebeispiel dafür ist, wie heutzutage Parteipolitik betrieben wird. Es ist natürlich nachvollziehbar, dass es für Claudio Marrari als Gewerkschaftssekretär fast unverständlich ist, dass sich Kurt

Fluri einem so hohen Arbeitspensum widmen kann. Dies notabene erst noch freiwillig für seine Arbeitgeberin. Es ist Claudio Marrari aber hoch anzurechnen, dass er sich um die Arbeitsbelastung von Kurt Fluri sorgt. Leider interpretiert er jedoch die Antworten anders als die FDP-Fraktion. Es ist ihr bewusst, dass gewisse politische Kreise das Arbeitspensum sehr kritisch hinterfragen. Aus diesem Grund ist sie auch dankbar, dass die Thematik einmal offen angesprochen wird. Bekanntlich bringt jedes zusätzliche Mandat neben dem Stadtpräsidium gewisse Vor- und Nachteile mit sich. Der Stadtpräsident muss sich zwingend immer folgende zwei Fragen stellen: Beeinträchtigt das zusätzliche Mandat die Erfüllung der Haupttätigkeit? Ergeben sich durch das neue Mandat Interessenskonflikte mit dem Stadtpräsidentenamt? Kurt Fluri hat die Interessensabwägung bei jedem neuen Mandat vorgenommen und als unproblematisch beurteilt. Auch für die Solothurner Bevölkerung scheint dies kein Problem darzustellen. Bei den Nationalratswahlen wurde Kurt Fluri mehrfach bestätigt, obwohl die Wähler/innen von seinen Ämtern Kenntnis haben und auch bei den Stadtpräsidiumswahlen wurde er mehrmals mit sehr gutem Resultat wiedergewählt, obwohl die Bevölkerung von seinem Nationalratsmandat und von den anderen Ämtern Kenntnis hat. Die Bevölkerung erachtet es folglich als vorteilhaft, dass sich Kurt Fluri an so vielen Fronten für sie engagiert. Ausserdem wird wohl auch im Gemeinderat niemand auch nur ansatzweise die Dossierkenntnis von Kurt Fluri anzweifeln. Das zeigt klar und deutlich, dass sich seine Mandate in keiner Art und Weise negativ auf seine Arbeit als Stadtpräsident auswirken. Zu den Vergütungen: Bei vielen Mandaten muss Kurt Fluri einen grossen Teil der Vergütung abliefern. Dank den Zahlungen kostet das Stadtpräsidium noch knapp Fr. 170'000.--. Wird zudem noch berücksichtigt, dass die Stadt Solothurn eine der grössten Arbeitgeberinnen im Kanton ist und Kurt Fluri für die ganze Organisation verantwortlich ist, relativiert sich dieser Betrag gerade noch einmal. Werden die rein finanziellen Auswirkungen seiner Mandate betrachtet, muss eigentlich gedankt werden, dass er diese wahrnimmt. Nun zum wichtigsten Vorteil seiner diversen Mandate. Ist man in einem Führungsgremium vertreten, können die Wünsche und Bedürfnisse der Solothurner Bevölkerung am einfachsten eingebracht werden. Der direkte Kontakt mit den verantwortlichen Stellen bringt viel mehr als jeder Vorstoss im Kantons- oder Nationalrat. Diverse andere Städte geben Hunderttausende von Franken dafür aus, dass irgendwelche Lobbyisten ihre Interessen in Bern vorbringen. Solothurn muss keinen einzigen Franken in die Hand nehmen, da Kurt Fluri diesen Service übernimmt. Zur Thematik Stiftungsratsmandate im Kulturbereich. Einige Stiftungen wären gar nie gegründet worden, wenn sich Kurt Fluri nicht im Führungsgremium engagiert hätte. Hätten die Interpellanten bevorzugt, dass er gesagt hätte, er habe keine Zeit die Kulturgüter sollen einer anderen Region oder einer anderen Stadt übergeben werden? All die Mandate sind zum Vorteil der Kulturstadt Solothurn. Fazit: Die Interpellation wurde entweder aus wahltaktischen Gründen eingereicht oder einige Mitglieder der SP hätten gerne ein Mandat von Kurt Fluri. Natürlich ist die Arbeitsbelastung von Kurt Fluri schier unmenschlich und der Durchschnittsbürger stellt sich die Frage, wie er dieses Arbeitspensum meistern kann. Die Stadt hat jedoch unzählige Vorteile dadurch und Kurt Fluri kann kein Fehlverhalten vorgeworfen werden. Solange er seine Arbeitsbelastung als tragbar erachtet, muss daran absolut nichts geändert werden. Es stimmt aber nachdenklich, dass sich Kurt Fluri für seinen enormen Einsatz für die Stadt fast noch entschuldigen muss. Der Gemeinderat wird wohl erst merken was die Stadt ihm persönlich zu verdanken hat, wenn er nicht mehr im Amt ist. Die FDP-Fraktion dankt dem Stadtpräsidenten für seinen enormen Einsatz. Es ist ihm hoch anzurechnen, dass er sich dermassen für das Stadtpräsidium engagiert und sich mit Leib und Seele für das Amt einsetzt.

Gemäss **Claudio Marrari** besteht die Problematik der vorbereiteten Voten darin, dass schlussendlich nicht 1:1 auf den oder die Vorredner eingegangen werden kann. Es sollte Urs Unterlerchner aufgefallen sein, dass er in keinem Satz erwähnt hat, dass er Kurt Fluri das 200-prozentige Arbeitspensum nicht zutrauen würde. Er betrachtet dieses – aus Sicht eines Mitbürgers und nicht als Gewerkschafter – als schier unmöglich. Genauso wenig hat er gesagt, dass Kurt Fluri einen schlechten Job mache. Seine Aussage war die, dass er durch die Mandate eine exorbitant lange Zeit abwesend ist. Während dieser Zeit fehlt er hier in der Stadt Solothurn. Er wollte ihm keinesfalls unterstellen, dass er in irgendeiner Art und Weise überfordert wäre. Es ist ihm ein Bedürfnis, dies so richtigzustellen.

Gemäss **Brigit Wyss** haben die Grünen die Aufstellung der Mandate ebenfalls zur Kenntnis genommen. Neues ist dabei nicht herausgekommen. Es ist aber gar nicht schlecht, dass die Mandate einmal schriftlich aufgeführt wurden. Die Aufstellung ist ihres Erachtens jedoch nicht nur selbsterklärend. In der fraktionsinternen Diskussion wurde festgehalten, dass es noch viele Personen gibt, die wöchentlich 70, 80 oder 90 Stunden arbeiten. So beispielsweise im Gesundheitsbereich die Chefärzte – mit der entsprechenden Entlohnung. Es gibt aber auch Personen, die 2 – 3 Jobs ausüben müssen, damit sie überhaupt über die Runden kommen – ohne entsprechende Entlohnung. Die Schweizer/innen neigen offensichtlich dazu, Workaholics zu sein. Es gibt offenbar fast mehr Workaholics als Alcoholics. Manchmal sind solche Arbeitsbelastungen systembedingt. Bei allen Dingen, die man sich aufbürdet, hat es immer auch einen persönlichen Aspekt dabei, den man beeinflussen kann. Die Grünen schätzen das Engagement des Stadtpräsidenten sehr. Er hat eine enorm hohe Belastung. Doch bei all dieser Belastung konnte kein Beispiel gefunden werden, wo er nicht vorbereitet gewesen wäre, nicht gekommen wäre usw. Es kann sich niemand an eine Sitzung erinnern, wo er nicht vorbereitet gewesen wäre. Sie haben sich noch Gedanken um seine Work-Life-Balance gemacht. Diese zu finden ist ihm jedoch selbst überlassen. Was sie noch festgestellt haben ist, dass allenfalls die Vize-Stadtpräsidentin den einen oder anderen Termin noch zusätzlich übernehmen könnte. Die Grünen schätzen das Engagement von Kurt Fluri, es gibt nichts zu bemängeln.

**Barbara Streit-Kofmel** hält im Namen der CVP/GLP-Fraktion fest, dass in der Zusammenarbeit nie ein Problem festgestellt werden konnte und sie restlos zufrieden ist. Sie schätzt sein Engagement sehr. Sie haben aber auch Respekt vor dem hohen Pensum. Es ist eine persönliche Entscheidung, ob jemand dieses Pensum bewältigen will oder nicht. Wie das Verhältnis zwischen dem Stadtpräsidenten und seinen unterstellten Mitarbeitenden ist, kann sie nicht beurteilen. Sie ist beeindruckt von seiner Dossierkenntnis und seinem Engagement. Vertritt Kurt Fluri die Gemeinde in anderen Gremien oder vor Gästen ist sie immer wieder beeindruckt, wie gut er repräsentiert. Sie hofft, dass seine Kräfte auch weiterhin für dieses nicht einfache Amt ausreichen. Er bürdet sich sehr viel aus. Sie denkt jedoch, dass er dies bei sich oder bei seiner Familie „abspart“. Er muss seine Work-Life-Balance selber finden. Die CVP/GLP-Fraktion dankt ihm für seine geleistete Arbeit.

Für die SVP-Fraktion – so **Roberto Conti** – gibt es nur eine Frage, die diskutiert werden muss, der Rest geht niemanden etwas an. Die Frage lautet, ob das, was Kurt Fluri macht, in irgendeiner Weise seine Rolle als Stadtpräsident tangiert. Sie hatte bisher noch nie irgendwelche Bedenken, dass irgendetwas nicht funktionieren könnte. Es ist eine riesige Kompetenz vorhanden. Wie der Liste entnommen werden kann, besteht auch eine unglaubliche Vernetzung. Falls Kurt Fluri diese Arbeit eines Tages nicht mehr machen wird, dann soll geschaut werden, wer – z.B. von der SP – das Amt erfüllen kann. Die SVP-Fraktion bedankt sich für die Arbeit.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** macht den im Publikum anwesenden Chefredaktor der Solothurner Zeitung, Theodor Eckert, darauf aufmerksam, dass es sich beim Gehörten nun offenbar um den in der Zeitung festgehaltenen weit verbreiteten Unmut handelt. Für ihn gibt es zwei Kriterien zur Beurteilung der Frage. 1. Werden durch die Mandate städtische Aufgaben vernachlässigt? Aus seiner Sicht ist dies nicht so. Die städtischen Aufgaben haben immer erste Priorität. 2. Gibt es Interessenskonflikte aufgrund der Mandate? Er gibt keinen Interessenskonflikt und von den Parteien wurde auch keiner festgehalten. Der Rest ist Privatsache. Dies sieht er jedenfalls mit seiner liberalen Lebensauffassung so, ausser jemand will sich in seine Lebensplanung einmischen. Der konstruierte Unmut ist nirgends zu spüren. Weder im Gemeinderat noch in der Bevölkerung. Die Thematik wird von den Medien, insbesondere von der Solothurner Zeitung, periodisch aufgegriffen. Er selber hat aus der Bevölkerung noch nie eine negative Reaktion erfahren. Die einzige Reaktion in diesem Zusammenhang ist ihm von Fräulein Elisabeth Pfluger zugekommen, die aus einem Gedicht von Glutz, Karl Stephan (Ruchti) Folgendes zitiert hat: „Unter allen scharfen Giften ist das ärgste der Neid“. Mandatesammler, Vielverdiener, Workaholic – all dies wird heute offenbar nur negativ beurteilt. Wenn

jemand viel macht, gilt er als anmassend, als Machtmensch und als Workaholic. Diejenigen, welche dies sagen, wissen wohl gar nicht, was ein Workaholic ist. Ein Workaholic ist ein Suchtabhängiger und nicht jemand der gerne arbeitet. Ein Suchtabhängiger macht dies nicht aus Freude an der Arbeit, sondern weil er sonst nicht ruhig ist und Entzugerscheinungen hat. Zu den konkreten Fragen von Claudio Marrari. Ob er noch dazu kommt, Themen anzureissen oder nicht, möchte er gerne einmal persönlich mit ihm besprechen. Jemand, der aber erst zum dritten Mal an einer Gemeinderatssitzung dabei ist, sollte sich zuerst informieren, bevor er ihm vorwirft, er habe keine Initiative. Zu den Führungsaufgaben. Er hat kein Führungsschema. Er führt so wie die Leute sind, die er führen muss. Dabei hat er das Glück, dass sämtliche Verwaltungsleiter/innen keine enge Führung benötigen. Acht Personen eng zu führen wäre auch ohne Mandate nicht möglich. Die Führung ist nur möglich, weil die VL selbständig arbeiten und loyal sind. Dies ist glücklicherweise bei allen der Fall. Für ihn gibt es keine Arbeitszeit. Er hat mit 18 Jahren angefangen zu politisieren. Seither ist Politik sein Hobby und er bittet, dass dies endlich so zur Kenntnis genommen wird. Er braucht keine Beizenbesuche, keinen Golfplatz o.ä., sein Ausgleich ist die Politik. Das Interessante ist zweifellos die Breite an Themen, weshalb er das Amt auch ausführt. Gönnerverein Stiftung Landschaftsschutz: Der Gönnerverein besteht aus den Gründern der Stiftung Landschaftsschutz (Pro Natura Schweiz, Schweiz Tourismus, SAC). Diese treffen sich alle 4 – 5 Jahre zu einer Sitzung im Umfang von einer Stunde. Daraus ergibt sich auch kein Honorar. Honorar RES und Regio Bank: Diese wurden schlichtweg nicht aufgeführt, da auch kein Honorar besteht. Im Weiteren hält er fest, dass er die Vize-Stadtpräsidentin gerne einsetzt. Bei einem Nebenamt ist eine Delegation jedoch nicht möglich, da er als Person angefragt wurde. Handelt es sich um eine Vertretung muss abgewogen werden, ob solche Aufgaben delegiert werden. Es besteht kein Zeitgewinn sondern nur Koordinationsaufwand. Er bedankt sich für die Gelegenheit, die Mandate auf einer Liste aufzuführen zu können. Bei den Parlamentsdiensten wurde aufgrund der Interessensbindung jedes Mandat aufgeführt – ohne Honorar und Zeitaufwand. Wie der Liste entnommen werden kann, konzentriert sich der grosse Aufwand auf ein paar wenige Mandate. Bezüglich Nationalratsmandat erachtet er es als absolut falsch, dass es Städte gibt, die dies für ihre Stadtpräsidentin oder ihren Stadtpräsidenten ausschliessen. In ZH beklagt sich beispielsweise die Stadtpräsidentin und verlangt einen zusätzlichen Ständeratssitz für die Städte. Dies ist nicht sinnvoll. Sinnvoller wäre, dass eine/r der neun Stadträte von Zürich einen NR-Sitz in Bern erhält. Mehrere Kantone haben in Bern Delegierte, die viele Kosten verursachen jedoch keinen Nutzen generieren. Bei der ganzen Diskussion hat er das Interesse an dem was er macht vermisst. D.h. um was für Mandate es sich genau handelt und welchen Zusammenhang sie mit der Stadt haben. Bis heute Abend hatte er den Eindruck, dass nur das Geld von Interesse ist. Heute Abend waren glücklicherweise noch anderen Voten zu hören.

Es wird zur Kenntnis genommen, **dass der Interpellant von der Interpellationsantwort teilweise befriedigt ist.**

#### **Verteiler**

Stadtpräsidium  
Stadtpräsident  
Rechts- und Personaldienst  
ad acta 012-5, 022-3

2. September 2014

Geschäfts-Nr. 49

**5. Motion der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug, vom 25. März 2014, betreffend «Ablieferung der Einkünfte aus Vertretungen in Unternehmen und anderen Organisationen an die Stadtkasse»; Weiterbehandlung**

Referentin: Barbara Streit-Kofmel, Vize-Stadtpräsidentin  
Vorlage: Motion mit Motionsantwort vom 26. August 2014

**Stadtpräsident Kurt Fluri** hält einleitend zum Traktandum fest, dass der Erstunterzeichnende, Claudio Hug, anlässlich der letzten GR-Sitzung beziehungsweise auf die Traktandenliste festgehalten hat, dass, falls über die in der Motion beantragte Änderung der DGO noch dieses Jahr in der Dezember-GV befunden werden soll, diese gemäss seinen Berechnungen der GR spätestens anlässlich der heutigen Sitzung die Weiterbehandlung beschliessen können muss. Falls die Traktandierung für heute ebenfalls nicht erfolgen sollte, würde die CVP/GLP-Fraktion die Motion allenfalls als dringlich einreichen. Heute Abend, kurz nach 18.00 Uhr, hat sich der Erstunterzeichnende kurzfristig für die Sitzung entschuldigt. Stadtpräsident Kurt Fluri erachtet das Verhalten von Claudio Hug als unzuverlässig.

Gemäss **Barbara Streit-Kofmel** hat Claudio Hug anlässlich der letzten Fraktionssitzung mitgeteilt, dass er heute Abend aufgrund seines Geburtstages nicht selber anwesend sein wird. An seiner Stelle ist heute Abend sein Ersatz, Matthias Schenker, anwesend. Sie haben das Votum zudem zusammen vorbereitet.

**Stadtpräsident Kurt Fluri** begibt sich in den Ausstand.

Die CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug, hat am 25. März 2014 folgende Motion mit Begründung eingereicht:

«Ablieferung der Einkünfte aus Vertretungen in Unternehmen und anderen Organisationen an die Stadtkasse

Dem Gemeinderat ist eine Vorlage zur Änderung der DGO zu unterbreiten, welche dieser zu Händen der Gemeindeversammlung verabschieden kann und folgenden Grundsatz in der DGO verankert:

*Ausser den tatsächlichen Spesen sind sämtliche Einkünfte, welche das städtische Personal als Vertretung der Gemeinde an Anlässen, Sitzungen und Besprechungen von ausserkommunalen, privaten oder öffentlichen Organisationen, Körperschaften, Anstalten und Unternehmen erzielt, der Stadtkasse abzuliefern.*

Begründung:

Gemäss den heute geltenden, von der GRK im Jahr 2001 beschlossenen *Richtlinien über die Arbeitszeitregelung und Entschädigung des städtischen Personals bei Vertretungen in privaten oder öffentlichen Institutionen sowie für die Ausübung öffentlicher Ämter und Nebenbeschäftigungen vom 7. Juni 2001 (121.19)* können Angehörige des Stadtpersonals, welche als Vertreter der Gemeinde in Gremien anderer Organisationen Einsitz nehmen (z.B. als Verwaltungsrat), die dafür entrichteten Einkünfte bis zu einem Betrag von 5'000 Franken (sofern sie nicht bereits im Gehalt berücksichtigt sind) sowie sämtliche Sitzungsgelder und Spesen für sich behalten. Diese Regelung ist aus nachfolgenden Gründen unbefriedigend:

- Wenn ein/e Angestellte/r der Stadt Solothurn unsere Gemeinde in einer Organisationen oder Unternehmung vertritt, so gilt dies – wie bereits in den heute gültigen Richtlinien festgehalten – als Arbeitszeit. Es gibt keinen Grund, weshalb diese bereits durch den Grundlohn vergütete Arbeitszeit ein zweites Mal durch Sitzungsgelder entschädigt werden soll.
- Die heutige Regelung ist unklar und lässt wichtige Fragen offen: Gilt die Freigrenze von Fr. 5'000.-- für die Gesamtsumme aller Vergütungen oder pro Mandat? Wann ist eine Entschädigung bereits im Grundlohn enthalten und wer entscheidet darüber (§2 Abs.1)? Wann gilt eine Vertretung als Arbeitszeit und wer bestimmt im Einzelfall darüber (§1, §2 Abs. 2)?

Die aktuellen Diskussionen innerhalb und ausserhalb unseres Kantons zeigen, dass das Vertrauen in das Vergütungssystem eine zentrale Voraussetzung für ein gutes Zusammenspiel zwischen Bevölkerung, Politik und Verwaltung ist. Damit dieses Vertrauen auch in der Stadt Solothurn erhalten bleibt, müssen die im städtischen Regelwerk festgehaltenen Vorgaben möglichst einfach, transparent, nachvollziehbar und verbindlich sein. Durch die vorgeschlagene Änderung der DGO, welche sich an die auf Kantonsebene im letzten Dezember beschlossenen Regel (Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal) anlehnt, werden Hintertürchen geschlossen und dem Grundsatz Rechnung getragen, dass ein 100%-Pensum – inklusive der darin enthaltenen Nebenaufgaben – grundsätzlich in 100% zu bewältigen sein sollte und mit dem Grundlohn entsprechend abgegolten ist.»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Die Motionäre begründen ihre Forderung für eine neue gesetzliche Regelung primär damit, dass das Vertrauen in das Vergütungssystem eine zentrale Voraussetzung für ein gutes Zusammenspiel zwischen Bevölkerung, Politik und Verwaltung sei. Damit dieses Vertrauen auch in der Stadt Solothurn erhalten bleibe, müssten die im städtischen Regelwerk festgehaltenen Vorgaben möglichst einfach, transparent, nachvollziehbar und verbindlich sein. Mehr oder weniger dieselbe Forderung und Zielsetzung hatte seinerzeit der Ausschuss für Geschäftsprüfung aufgestellt. Im Protokoll des Gemeinderates Nr. 81 vom 5. Dezember 2000 ist Folgendes nachzulesen: „Die Richtlinie soll Folgendes bezwecken: 1. Gibt es eine klare Regelung über die Verwendung der finanziellen Abgeltungen (Sitzungsgelder und all-fällige Honorare). 2. Gibt es eine klare Regelung über die Verwendung und Anrechnung von Arbeitszeit, und 3. soll Transparenz über mögliche Interessenvertretungen oder Interessenkollisionen geschaffen werden.“ Aus Sicht des Stadtpräsidiums erfüllen die von der Gemeinderatskommission am 7. Juni 2001 erlassenen Richtlinien über die Arbeitszeitregelung und Entschädigung des städtischen Personals für die Ausübung öffentlicher Ämter und Nebenbeschäftigungen diese Voraussetzungen nach wie vor, immerhin haben diese Regelungen in der Zwischenzeit auch bereits 13 Jahre ihre Gültigkeit, ohne dass das Vertrauen dadurch beeinträchtigt worden wäre. Die Richtlinien sind im Internet publiziert. Sie sind inhaltlich auch klar genug, denn sie haben bisher noch zu keinen Komplikationen geführt. Die Freigrenze von Fr. 5'000.-- gilt pro Mandat und nicht als Gesamtsumme, sonst hätte man dies ausdrücklich als solche bezeichnet, so wie dies beim bezahlten Urlaub formuliert ist, 10 Tage pro Jahr und nicht pro Mandat. Man fand es nicht gerecht, wenn jemand mit nur einem Mandat gleich viel behalten könnte wie jemand, der mehrere Mandate ausübt. Auch die Frage, wann eine Entschädigung bereits im Grundlohn enthalten ist, ist klar. Nur wenn der bestehende Lohn gemäss Funktionswertüberprüfung um die konkrete Entschädigungssumme aus einem Mandat erhöht wurde, beispielsweise um auch diesen Verdienst pensionsversichern zu können, ist die Entschädigung im Lohn bereits enthalten, und nur dann ist sie selbstverständlich von der Unternehmung direkt der Stadt zu überweisen. So verhält es sich im Fall des Stadtpräsidenten im Zusammenhang mit seinen Mandaten bei der Regiobank Solothurn AG sowie bei der Regio Energie Solothurn. Klar geregelt ist auch, dass „die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen“ „in der Regel als Arbeitszeit“ gilt, „soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird“. Arbeitnehmer und Arbeitgeber, v.d. durch den Personaldienst, ver-

einbaren vorgängig, wenn dies nicht als Arbeitszeit gelten soll. Solche Regelungen wurden bisher nicht getroffen. Eine solche Einzelfallregelung wäre zum Beispiel für Fälle gedacht, wo Mitarbeitende bereits im Rahmen ihrer Hauptaufgabe ihr volles Arbeitspensum leisten und die Vertretung in der Unternehmung zusätzlich zum Arbeitspensum anfällt. Einkünfte für solche Vertretungen würden gemäss § 2 Abs. 2 grundsätzlich nicht unter die Abgabepflicht fallen. Dies müsste dann durch eine genaue Arbeitszeiterfassung dokumentiert werden. Im Zusammenhang mit dieser Einzelfallregelung sind übrigens die Freibeträge von Fr. 5'000.-- gemäss § 2 Abs. 1 zu verstehen. Diese Regelung wurde getroffen, damit die Verwaltungsleitenden nicht eine detaillierte Arbeitszeitkontrolle führen müssen, nur um formell belegen zu können, dass sie bereits für ihr Hauptamt mehr als 42 Std./Woche aufwenden und die Vertretung zusätzlich zur ordentlichen Arbeitszeit geleistet wird. Hier geht es um eine administrative Vereinfachung unter Berücksichtigung der Tatsache, dass schliesslich nur wenige Honorare oder Entschädigungen über Fr. 5'000.-- betragen. Zu erwähnen ist, dass auch viele Vertretungen überhaupt keine Entschädigung, auch keine Sitzungsgelder, kennen (z.B. Alterszentrum Wengistein).

Diesen Bemerkungen kann entnommen werden, dass bereits die heutige Regelung davon ausgeht, dass die Arbeitszeit nicht doppelt entschädigt wird. Die heutige Regelung bestimmt weiter offen und transparent, dass für Aufwendungen, welche in der Regel zusätzlich zur ordentlichen Arbeitszeit geleistet werden, die Entschädigung nicht abgeliefert werden muss.

Selbstverständlich könnte man gewisse Vertretungen durch verwaltungsexterne Vertretungen besetzen. In diesem Fall würde die Entschädigung so oder so nicht an die Stadtkasse fallen, weil hier erst recht keine Rechtsgrundlage dafür vorhanden ist.

Die heutige Regelung geht davon aus, dass die mit einem Zusatzmandat übernommene Verantwortung und Aufgabenerfüllung mit dem Grundlohn nicht abgegolten sind. Der Grundlohn wird entsprechend der FunktionswertEinstufung für die konkrete Funktion bei der Stadt und nicht für zusätzliche Vertretungen ausgerichtet. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Betroffenen zusätzlich für ihre Tätigkeit in den Unternehmungen und Körperschaften geradezustehen haben und Fehlentscheide oder Tätigkeiten innerhalb dieser Unternehmen zu zusätzlicher Kritik, Verantwortung und Belastungen führen können. Deshalb soll ein Teil davon entsprechend der internen Regelung durch diese Unternehmungen abgegolten werden. Mit anderen Worten: Die Idee besteht darin, von gewissen Personen Leistungen zusätzlich zum ordentlichen Pflichtenheft zu verlangen, welche erfahrungsgemäss zu zusätzlicher Arbeitszeit und Mehrbelastung führen, und dies auch abzugelten. Der von den Motionären angestrebte Grundsatz, dass ein 100%-Pensum inkl. der darin enthaltenen Nebenaufgaben grundsätzlich in 100% zu bewältigen sein sollte, kann speziell bei Verwaltungsleitenden nicht eingehalten werden.

Ob es unter diesen Umständen aus anderen Gründen notwendig und sinnvoll ist, die DGO im Sinne der Motion zu ändern, ist eine Frage, zu der das Stadtpräsidium keine Stellungnahme abgibt.

**Matthias Schenker** möchte im Namen der CVP/GLP-Fraktion nochmals den Grund der Motion darlegen. Ziel der Motion ist eine moderne Regelung der Vergütung von ausserkommunalen Mandaten, die das städtische Personal als Vertretung der Gemeinde vornimmt. Es geht um funktionsbezogene Mandate und eben nicht um Mandate ad personam, wie z.B. Nationalrats- oder Kantonsratsmandate. Die angestrebte Veränderung lehnt sich an die bestehende, relativ neue kantonale Regelung an (Staatspersonalgesetz Artikel 43, Absatz 1). Ganz klar betont sie, dass die Motion nicht auf Einzelpersonen abzielt, es ist keine Lex-Fluri. Sie stellt damit auch keine Vertrauensfrage. Es gibt momentan auch wirklich keinen Grund, um von einem gestörten Vertrauen zu sprechen. Es gibt aber auch Beispiele, die im Kanton vor nicht allzu langer Zeit vorgefallen sind, wo bereits ein Einzelfall zu einem relativ starken Vertrauensverlust geführt hat. Deshalb ist es wichtig, dass dafür gesorgt wird, dass dies in

der Stadt Solothurn eben nicht passiert. Die Motion soll dazu beitragen, dass es in Zukunft beim städtischen Personal schon gar keinen Interessenskonflikt geben und die Bevölkerung das Vertrauen in die Verwaltung bewahren kann – so wie dies bereits heute schon vorhanden ist. Das Volk soll darauf zählen können, dass für die Vertreter/innen der Stadtverwaltung immer das Interesse der Stadt an erster Stelle steht und nicht plötzlich finanzielle Gründe in den Vordergrund gerückt werden. Aus diesen Gründen ist die CVP/GLP-Fraktion der Meinung, dass separate Einkünfte für Angestellte der Stadt, die sie aus anderen Gremien gewinnen würden, zu Fehlanreizen führen können. Der Sold sollte nicht von zwei Herren entgegengenommen werden. Vertretungen in solchen Gremien sollten grundsätzlich über den Grundlohn abgegolten werden und innerhalb der regulären Arbeitszeit – wie auch immer diese zu definieren ist – zu tätigen sein. In Ausnahmefällen und in wichtigen, zwingenden und zeitaufwändigen Mandaten ist es durchaus auch möglich, Vergütungen (wie z.B. Regio Energie) in die PK miteinzurechnen. Eine Regelung, wie sie nun von ihr verlangt wird, ist im Sinne einer modernen public corporate governance. Deshalb bittet die CVP/GLP-Fraktion, auf die Motion einzutreten und diese als erheblich zu erklären.

**Franziska Roth** hält im Namen der SP-Fraktion fest, dass es in Zeiten, in denen die Verteilergerechtigkeit in der Schweiz immer mehr Formen von working poor generiert, wohl erlaubt sei, Forderungen und Fragen zu Arbeitsbelastungen und Entlohnung sowohl nach Oben als auch nach Unten auf der Lohnskala zu stellen und diese detailliert diskutieren zu können und evtl. dadurch auch altgediente Regelungen und Richtlinien – die lediglich intern publiziert sind – nach Aussen zu tragen und zu ändern. Die Beantwortung musste mehrmals gelesen werden, um der Begründung – wieso sich das bestehende System bewährt hat – folgen zu können. Einerseits geht es um Vertrauen und andererseits um Verstehen. Die Stadt Solothurn hat gemäss Beantwortung ein 13-jähriges System, das sich aus Sicht des Stadtpräsidiums bewährt hat, da es bis Dato noch zu keinen Konflikten geführt hat. Das stimmt. Es kam bisher zu keinen Konflikten oder Komplikationen, dafür gab es sehr wohl Konsternationen. Wie sonst wären die beiden heutigen Vorstösse sowie die kantonal- und interkantonal eingereichten Begehren zu dieser Thematik zu verstehen? Das Stadtpräsidium vertraut in die jetzigen Richtlinien und erachtet es als selbstverständlich, dass diese mit einem Zusatzmandat übernommene Verantwortung und Aufgabenerfüllung mit dem Grundlohn nicht abgegolten sind. Es wird festgehalten, dass die Mandatsträger/innen zusätzlich für ihre Tätigkeit in den Unternehmungen und Körperschaften geradezustehen haben und Fehlentscheide oder Tätigkeiten innerhalb dieser Unternehmen zu zusätzlicher Kritik, Verantwortung und Belastung führen können. Dies rechtfertigt das Zusatzgehalt. Das Stadtpräsidium fügt an, dass die Regelung genüge, um davon ausgehen zu können, dass die Arbeitszeit nicht doppelt entschädigt wird. Aus Sicht der SP-Fraktion erscheint es logisch, dass insbesondere beim Verwaltungskader Aufgaben anfallen können, die zugunsten der Stadt über das Pflichtenheft hinausgehen können. Die Frage ist nur, wie viele solche ausserordentliche Mandate es sein dürfen, dass das Pflichtenheft nicht angepasst werden muss? Oder anders gefragt, wie viele solche Mandate sind es, dass das Pflichtenheft angepasst und der Grundlohn entsprechend erhöht werden muss? Die Arbeitsbelastung jedes/r Einzelnen ist unterschiedlich und so können auch die Auswirkungen unterschiedlich sein. Die vorliegende Motion macht aus Sicht der Mehrheit der SP-Fraktion grundsätzlich Sinn und ist in der heutigen Zeit der Transparenz dienlich. Für sie sind noch folgende Fragen offen: Wer bestimmt, welches Amt oder welche Aufgabe – ausserhalb des Pflichtenheftes – für die Gemeinde unabdingbar und nötig ist? Wer legt fest, welche Person oder Funktion jeweils als Vertretung der Gemeinde eine Aufgabe oder ein Mandat übernehmen soll? Die Verwaltungsleiter/innen haben viele Mandate Kraft ihres Amtes. Für dieses Amt werden sie auch gut entlohnt. Kann gesagt werden, wie viele andere städtische Angestellte ebenfalls von dieser Regelung betroffen sind, resp. wie viele Angestellte jeweils als Vertretung der Stadt solche zusätzliche Aufgaben übernehmen müssen?

Der FDP-Fraktion – so **Yves Derendinger** – ist ebenfalls klar, dass die durch die Motion aufgeworfene Thematik diskutiert werden muss und in gewissen Bereichen Handlungsbedarf besteht. Dass für Vertretungen in Körperschaften etc., die als Arbeitszeit gelten, keine weite-

re Entschädigung fließen soll, ist für sie unbestritten. In einer Passage der Beantwortung wurde Folgendes festgehalten: *Klar geregelt ist auch, dass „die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen“ „in der Regel als Arbeitszeit“ gilt, „soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird“.* Danach wurde festgehalten, dass eine solche Regelung bisher noch nicht getroffen wurde. Es muss also davon ausgegangen werden, dass all die Vertretungen im Rahmen der Arbeitszeit stattfinden – ergo gibt es auch keine weiteren Entschädigungen. Das trifft aus ihrer Sicht auch auf die meisten Vertretungen zu. Trotzdem wurde im zweiten Teil der Beantwortung festgehalten, dass es tatsächlich Vertretungen gibt, die zu einer speziellen Verantwortung und Belastung führen. Daraus resultiert natürlich auch eine grössere Vorbereitungszeit (Beispiel Mandat Regio Energie). Dass dies nicht innerhalb der Arbeitszeit machbar ist und sein sollte, ist aus Sicht der FDP-Fraktion auch klar. Findet die Vorbereitung ausserhalb der Arbeitszeit statt, wäre eine Ausnahmeregelung für solche spezielle Mandate gerechtfertigt. Die Motion wurde ihrerseits so verstanden, dass nur über die Vertretungen gesprochen wird, die wirklich von Amtes wegen übernommen werden. Andere Verwaltungsleiter/innen sind in anderen VR vertreten, die nicht unter diese Regelung fallen und die volle Entschädigung behalten können. Falls die Motion 1:1 umgesetzt würde, würde dieser Aspekt nicht aufgenommen, was ihres Erachtens stossend ist. Nach der Erheblicherklärung kann die Gesetzesvorlage noch ergänzt werden. So könnte allenfalls die GRK allfällige Ausnahmeregelungen bestimmen. Die meisten der Vertretungen passieren jedoch während der Arbeitszeit und während der Arbeitszeit gibt es auch keine weitere Entschädigung. **Da die Motion starr ist, wird eine Mehrheit der FDP-Fraktion die Motion als nicht erheblich erklären.** Sie wird jedoch bei einer Annahme anlässlich der Besprechung der Gesetzesvorlage entsprechende Anträge stellen.

**Marguerite Misteli Schmid** hält im Namen der Grünen fest, dass die Anfrage für einen VR-Sitz im Zusammenhang mit einer bestimmten beruflichen Position steht. Die Verwaltungsleiter/innen und der Stadtpräsident verdienen gut, weshalb solche Ämter im Lohn integriert sein sollten. Grundsätzlich unterstützen sie die vorliegende Motion. Dieselbe Motion wurde im Kantonsrat eingereicht. Es wäre inkonsequent, wenn diese auf Gemeindeebene nicht unterstützt würde. Sie halten klar fest, dass die Zusammenstellung etwas irreführend ist. Ein Nationalratsmandat ist ihres Erachtens ganz klar nicht Bestandteil der Diskussion. Die Bevölkerung hat Kurt Fluri in den Nationalrat gewählt, dies mit vollem Bewusstsein, dass er gleichzeitig auch Stadtpräsident ist. Er bewältigt die beiden Aufgaben kompetent und zur Zufriedenheit aller. Die Synergien sind unbestritten. Es ist ihres Erachtens auch nicht nur eine Frage der Entschädigung, zumal nach Abzug gar nicht so viel übrig bleibt. Es ist eher eine Frage nach einer transparenten Regelung. Durch die Erheblicherklärung der Motion wäre eine Diskussion mit transparenter Regelung möglich.

Soll die Relevanz der Motion diskutiert werden – so **René Käppeli** im Namen der SVP-Fraktion – müsste eine Aufstellung vorliegen, mit sämtlichen Angestellten der Stadt Solothurn, die von Amtes wegen ein Mandat in einer anderen Körperschaft wahrnehmen, mit entsprechender Entgeltung (Sitzungsgeld, Spesen, Honorar). Aufgrund der vorliegenden Zusammenstellung betr. Mandate von Stadtpräsident Kurt Fluri kann daraus geschlossen werden, dass sämtliche Gelder aus all seinen Vertretungen, die er von Amtes wegen wahrnimmt, in die Stadtkasse fließen. Wie dies bei den anderen Angestellten ist, ist nicht bekannt, weshalb sie der Auffassung ist, dass die Relevanz der Motion gar nicht diskutiert werden kann. Ihres Erachtens ist die Motion absolut unnötig. Sie ist sogar der Meinung, dass – analog dem vorherigen Traktandum – es einmal mehr um Neid geht. Die Stadt kann froh sein, um einen Leistungsträger wie Stadtpräsident Kurt Fluri. **Die SVP-Fraktion wird die Motion als nicht erheblich erklären.**

**Matthias Schenker** wiederholt nochmals, dass die Motion nicht auf eine Person ausgerichtet ist. Es geht keinesfalls um eine Neiddiskussion – wäre dem so, hätte er die Motion nicht vertreten. Es geht vielmehr darum, dass auch in weiterer Zukunft eine transparente Regelung vorhanden ist, damit das Vertrauen der Bevölkerung aufrechterhalten werden kann. So soll

auch gewährleistet werden, dass die städtischen Angestellten immer die städtischen Interessen vertreten und nicht plötzlich aus finanziellen Gründen andere Interessen.

**Franziska Roth** wüsste nicht, weshalb Neid vorhanden sein soll. Es handelt sich keinesfalls um eine Neiddebatte. Es geht darum, dass eine klare Auslegeordnung vorliegt. Sie wiederholt in diesem Zusammenhang nochmals die offenen Fragen der SP-Fraktion.

**Roberto Conti** bezieht sich auf den Vergleich bezüglich Kantonsrat. Er betont, dass es sich in diesem Zusammenhang um einen klaren Vertrauensmissbrauch (Lex-Wanner) gehandelt hat, aufgrund dessen die Motion eingereicht wurde. Die notwendige Auslegeordnung fehlt. Dadurch wäre eine Entscheidungsgrundlage vorhanden gewesen.

Der im Publikum anwesende Leiter des Rechts- und Personaldienstes, **Gaston Barth**, nimmt Stellung zu den aufgeworfenen Fragen. Das Stadtpräsidium hat die Motion ebenfalls nicht auf eine Person bezogen. Es geht um eine Grundsatzfrage. In der Beantwortung wurde die heutige Regelung dargelegt. Diese wurde schlussendlich von der GRK so beschlossen. In der Beantwortung wurde auch nur auf das Bezug genommen, was gefragt wurde. Auf die Frage, wer festlegt, welche Person eine Aufgabe oder ein Mandat übernimmt, hält er fest, dass dies in der Regel der Gemeinderat ist. Alle vier Jahre werden die Vertretungen vom Gemeinderat gewählt. Schlussendlich wird diejenige Person als Vertretung ausgesucht, mit der fachlich naheliegendsten Verbindung. Die Regelung mit dem Freibetrag wurde damals so getroffen, dass nicht alles belegt werden muss. Es handelte sich um eine administrative Vereinfachung. Falls dies nicht mehr gewünscht ist, kann die GRK die Regelung mit dem Freibetrag ändern. Bezüglich Regio Energie hält er fest, dass es sich um eine ausgegliederte öffentliche Aufgabe handelt, weshalb auch keinen Interessenskonflikt entstehen kann. Politisch muss allenfalls entschieden werden, ob der Lohn das Entgelt aus diesem Mandat schon enthält oder nicht. Er schätzt, dass es sich ca. um 13 Personen handelt, die von dieser Regelung betroffen sind.

Gemäss **Peter Wyss** fand der Startschuss für die Diskussion anlässlich der Anpassung der Verwaltungsleiter/innen-Löhne statt. Er ist der Meinung, dass ein/e Angestellte/r von dem/der entlohnt werden muss, der sie/ihn angestellt hat – dies voll und ganz für seine/ihre Leitung. Von Dritten soll kein Geld zum/zur Angestellten fließen. In diesem Sinne wäre es eine saubere Lösung, dass die Honorare direkt in die Stadtkasse fließen und die Pflichtenhefter entsprechend angepasst werden. Er kann sich auch vorstellen, dass das eine oder andere Mandat auch noch im Bereich der entsprechenden Lohnklassen liegen sollte. Es geht nicht um die Höhe der Gelder, sondern um die Regelung.

Gestützt auf die geführte Diskussion wird bei 29 Anwesenden Folgendes

**beschlossen:**

Mit 15 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen wird die Motion als erheblich erklärt.

**Verteiler**

Stadtpräsidium  
Stadtpräsident  
Rechts- und Personaldienst  
ad acta 012-5, 022-3

2. September 2014

Geschäfts-Nr. 50

**Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Tvrtko Brzović, vom 2. September 2014, betreffend «Beitritt der Stadt Solothurn zur Städtekoalition gegen Rassismus»; (inklusive Begründung)**

Die **SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Tvrtko Brzović**, hat am 2. September 2014 folgende **Motion mit Begründung** eingereicht:

Es sei der Beitritt der Stadt Solothurn zur Städtekoalition gegen Rassismus einzuleiten, bzw. Massnahmen zu ergreifen, damit der Beitritt erfolgen kann.

Begründung:

Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sind in unserer Gesellschaft verbreitet und gehen uns alle an. Im Jahr 2004 hat die UNESCO die Städtekoalition gegen Rassismus gegründet, welcher heute die Schweizer Städte Winterthur, Genf, Lausanne, Zürich, Bern und Luzern angehören. Diese Städte haben die Vereinbarung unterschrieben und arbeiten einen Aktionsplan aus, welcher anhand von Projekten für die Thematik sensibilisiert. Unterstützt werden die Städte dabei von der eidgenössischen Fachstelle für Rassismusbekämpfung. Ziel ist es das internationale Netzwerk zu nützen, um gemeinsam wirkungsvoll gegen Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit auf lokaler Ebene vorzugehen.

Der Aktionsplan beinhaltet folgende Bereiche:

1. Verstärkte Wachsamkeit gegenüber Rassismus
2. Bewertung der örtlichen Situation und der kommunalen Massnahmen
3. Bessere Unterstützung für die Opfer von Rassismus und Diskriminierung
4. Bessere Beteiligungs- und Informationsmöglichkeiten für die Bürger/innen
5. Die Stadt als aktive Förderin gleicher Chancen
6. Die Stadt als Arbeitgeberin und Dienstleisterin
7. Chancengleichheit auf dem Wohnungsmarkt
8. Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung durch Bildung und Erziehung
9. Förderung der kulturellen Vielfalt
10. Rassistische Gewalttaten und Konfliktmanagement

Nach der Unterzeichnung der Vereinbarung ist es das Ziel Massnahmen für die jeweiligen Bereiche des Aktionsplans zu ergreifen. Wie Beispiele von anderen Städten zeigen, ist es möglich diese Massnahmen finanzneutral zu halten und zusätzlich von finanzieller Unterstützung durch den Bund zu profitieren. Das Integrationsprogramm des Kantons Solothurn hält fest, dass die Städte in unserem Kanton ermutigt werden sollen, dieser Koalition beizutreten. Als Kantonshauptstadt gilt es auch in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einzunehmen. Die Teilnahme an der Städtekoalition gegen Rassismus bringt unsere Stadt vorwärts, lässt zu, dass gezielt Projekte realisiert werden, und hat als UNESCO-Projekt ebenfalls eine Ausstrahlungskraft nach aussen. Mit dem Beitritt zur Städtekoalition kann die Stadt Solothurn – zusammen mit anderen Städten wie London, Paris, Stockholm, Wien – ein Zeichen setzen und eine aktive Rolle bei der Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus übernehmen. Profitieren kann die Stadt Solothurn von der Unterstützung der Eidgenössischen Fachstelle für Rassismusbekämpfung, vom Austausch von Good Practice Beispielen aus dem Netzwerk und natürlich auch von der nationalen und internationalen Ausstrahlungskraft, welche diese Koalition besitzt.

Tvrtko Brzović  
Anna Rüefli  
Lea Wormser

Franziska Roth  
Rahel Affolter Baur  
Claudio Marrari»

Katrin Leuenberger  
Reiner Bernath

**Verteiler**

Stadtpräsidium (mit Motion)

Zur gemeinsamen Stellungnahme:  
Soziale Dienste (federführend)  
Stadtpräsidium

ad acta 012-5, 015-1

2. September 2014

## 6. Verschiedenes

- **Marco Lupi** informiert, dass am 12. September 2014 wiederum der Anlass „Quer durch Solothurn“ stattfindet. Da sich niemand spontan zur Teilnahme meldet, wird er den Gemeinderat für den Anlass entschuldigen.
- Gemäss **Hansjörg Boll** wird am Mittwoch, 3. September 2014, 17.00 Uhr, im Alten Spital ein neuer Teil des Internets vorgestellt. Es handelt sich um eine Integrationsplattform, die zusammen mit dem Migros-Prozent erstellt wurde. Die Projektleitung lag bei Doménika Senti.
- **Hansjörg Boll** teilt mit, dass die Abstimmungsunterlagen für den 28. September 2014 versendet wurden. Leider ist ihm beim Abstimmungszettel ein Fehler unterlaufen (Schulhaus Brühl statt Schulhaus Hermesbühl). Die richtigen Zettel werden diese Woche noch einmal verschickt.

Schluss der Sitzung: 22.40 Uhr

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin: